SCHUTZKONZEPT



Ein Leitfaden für Kinder und Erwachsene der Kiefholz-Grundschule

Inhaltsverzeichnis

Allgemein....1

1. Grundgedanken zum Schutzkonzept....1

2. Vorwort und gesetzliche Regelungen....1

3. Schutzkonzept der Kiefholz-Grundschule....2

3.1 Präventive Maßnahmen....2

3.2 Intervention im Verdachtsfall....3

3.3 Kooperation mit externen Partnern....3

3.4 Evaluation und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes....4

3.5 Dokumentation und Transparenz....4

3.6 Schlusswort....5

Für Schülerinnen und Schüler....6

4. Worte an euch…....6

5. Das Schutzkonzept leicht erklärt....6

6. Kinderrechte....8

7. Wie machen wir dich in der Schule stark?....9

8. Verhaltensampel von den Schülerinnen und Schülern....10

9. Verhaltenskodex für Schülerinnen und Schüler der Kiefholz-Grundschule....11

10. Hilfen für Schülerinnen und Schüler....12

Für das pädagogische Personal....14

11. Gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung....14

12. Kommunikationsrichtlinien in einem Elterngespräch zur Klärung eines Konfliktes....16

13. Verhaltensampel vom Personal....18

14. Verhaltenskodex für die Mitarbeitenden der Kiefholz-Grundschule im Umgang mit Schülerinnen und Schülern....19

15. Hilfen für das pädagogische Personal....20

Für Erziehungsberechtigte....22

16. Verhaltenskodex für Eltern der Kiefholz-Grundschule....22

17. Beschwerdemanagement....23

18. Hilfen für Eltern und Erziehungsberechtigte....27

Anhang....I

Allgemein – Handlungsleitfaden Kinderschutz....I

Für das pädagogische Personal – Gemeinsame Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz....II

Für das pädagogische Personal – Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen....III

Für das pädagogische Personal – Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung..... IV
Für das pädagogische Personal – Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung..... V

Allgemein

1. Grundgedanken zum Schutzkonzept

Das Schutzkonzept der Kiefholz-Grundschule stellt sicher, dass alle Schülerinnen und Schüler in einer geborgenen, respektvollen und förderlichen Umgebung lernen und sich entwickeln können.

Es wurde entwickelt, um ein gemeinsames Verantwortungsbewusstsein für das Wohlergehen aller zu fördern und präventive Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen zu etablieren.

Dabei stehen die Wahrung der Rechte jedes Einzelnen, der respektvolle Umgang und die Stärkung des sozialen Miteinanders im Mittelpunkt.

Das Konzept unterstützt nicht nur die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler, sondern auch die Förderung von Vertrauen und Verantwortung in der gesamten Schulgemeinschaft.

2. Vorwort und gesetzliche Regelungen

Kinder und Jugendliche verbringen durchschnittlich rund ein Drittel ihres Tages in der Schule - einem Ort, an dem sie sich altersgemäß, sicher und ungestört entwickeln sollen. Dafür ist es wichtig, frühzeitig mögliche Gefahren für Kinder zu erkennen und abzuwenden. Das gesamte Personal einer Schule hat gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Schule als einen sicheren Lernort erleben.

Das Land Berlin hat mit der letzten Schulgesetzänderung im Jahr 2021 eine wichtige rechtliche Grundlage zur Stärkung des Institutionellen Kinderschutzes geschaffen. Seitdem sind alle Berliner Schulen verpflichtet, ein Schutzkonzept zur Vermeidung von Kinderwohlgefährdungen zu erarbeiten, und dabei insbesondere die Gefährdung durch sexuellen Missbrauch, Gewalt und Mobbing in den Blick zu nehmen.

Gemäß § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) sind Lehrkräfte und alle pädagogische Fachkräfte verpflichtet, bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung die Situation mit dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten zu erörtern und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit durch das Gespräch mit den Eltern der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt ist.

Für die Erfüllung des Beratungsanspruches von schulischen Fachkräften stehen in Berlin die Kinderschutzkoordinatorinnen und Kinderschutzkoordinatoren der bezirklichen Jugendämter auf der Grundlage des § 8b SGB VIII und darüber hinaus die landesweit tätigen spezialisierten Fachberatungsstellen als „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ im Kinderschutz (IseF) für die Beratung zur Verfügung.

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Eltern, andere Personen in Familien, im sozialen Umfeld oder in Institutionen durch ihr Verhalten das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen. Das kann durch aktives Handeln oder durch Unterlassung einer angemessenen Sorge geschehen.

3. Schutzkonzept der Kiefholz-Grundschule

Ziel des Schutzkonzepts:

Das Schutzkonzept dient dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler der Kiefholz-Grundschule vor jeglicher Art von Missbrauch, Gewalt und Diskriminierung zu schützen und eine sichere, respektvolle und förderliche Lernumgebung zu schaffen. Es geht darum, Prävention zu fördern, im Fall von Verdacht oder Vorfällen schnell zu handeln und den Betroffenen Unterstützung zu bieten.

3.1 Präventive Maßnahmen

Ziel: Gewalt, Missbrauch und andere schädliche Verhaltensweisen im Vorfeld verhindern

Maßnahmen

- *Sensibilisierung und Schulungen*
 - regelmäßige Schulungen für alle Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter und das weitere Personal zu den Themen Kinderschutz, Prävention von Gewalt und Missbrauch sowie zur Wahrung von Rechten und Grenzen
 - Einführung von Schulungen für Schülerinnen und Schüler, in denen ihnen erklärt wird, was Gewalt, Missbrauch und Grenzüberschreitungen sind und wie sie sich dagegen wehren können
- *Verhaltensregeln und Achtsamkeit*
 - Erstellung und Einführung von klaren Verhaltensregeln für Schülerinnen und Schüler, die respektvollen Umgang, Empathie und Verantwortung fördern
 - regelmäßige Wiederholung der Verhaltensregeln und Reflexion des eigenen Verhaltens im Unterricht
- *Förderung eines respektvollen Klimas*
 - Implementierung von Projekten zur Förderung des respektvollen Umgangs miteinander (z.B. Klassenprojekte zu Toleranz, Teamarbeit, Konfliktlösung)
 - Schulung der Schülerinnen und Schüler zu ihren Rechten und dazu, wie sie sich gegen Grenzverletzungen wehren können (z.B. Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit)
 -

3.2 Intervention im Verdachtsfall

Ziel: Sofortige und angemessene Reaktionen bei Verdachtsfällen von Gewalt und Missbrauch

Maßnahmen

- *Vertrauenspersonen*
 - Bestimmung von Vertrauenslehrkräften und Schulsozialarbeitern, die den Schülerinnen und Schülern als erste Anlaufstellen im Falle eines Vorfalls zur Verfügung stehen
 - vertrauensvolle Gespräche sollen sicherstellen, dass die Schülerinnen und Schüler sich sicher fühlen, wenn sie von Missbrauch oder Gewalt berichten
- *Meldesystem und Handlungskette*
 - Einführung eines klar strukturierten Meldesystems, das den Schülerinnen und Schülern eine einfache und sichere Möglichkeit bietet, Missbrauch oder Gewalt anonym oder direkt zu melden
 - Schulleitung und das betroffene Personal sind verpflichtet, bei Vorfällen umgehend und systematisch zu handeln, um das Wohl des betroffenen Kindes zu sichern
 - weitere Schritte beinhalten das Einbinden von Fachkräften wie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen , den Eltern sowie die Kooperation mit externen Stellen wie dem Jugendamt oder der Polizei, wenn notwendig
- *Unterstützungsangebote*
 - Bereitstellung von Beratung und Unterstützung für die betroffenen Kinder, ggf. auch für ihre Familien, um ihnen zu helfen, mit den traumatischen Erlebnissen umzugehen
 - Begleitung durch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder externe Fachkräfte zur Verarbeitung von Vorfällen und zur Förderung der Resilienz des Kindes

3.3 Kooperation mit externen Partnern

Ziel: Sicherstellung eines umfassenden Schutzes durch Zusammenarbeit mit Institutionen außerhalb der Schule

Maßnahmen

- *Kooperationen*
 - Zusammenarbeit mit örtlichen Jugendämtern, Kinder- und Jugendhilfestellen sowie anderen professionellen Beratungsstellen, um schnelle Unterstützung und Fachberatung zu gewährleisten
 - Zusammenarbeit mit der Polizei, wenn es um schwerwiegende Vorfälle von Missbrauch oder Gewalt geht
 - externe Fachkräfte werden regelmäßig über das Schutzkonzept informiert, damit sie ihre Unterstützung gezielt und im Einklang mit der Schule leisten können

3.4 Evaluation und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes

Ziel: Sicherstellung der kontinuierlichen Wirksamkeit des Schutzkonzeptes

Maßnahmen

- *Regelmäßige Überprüfung*
 - jährliche Überprüfung des Schutzkonzeptes, um zu gewährleisten, dass alle Maßnahmen weiterhin den aktuellen Bedürfnissen entsprechen. Dies erfolgt durch eine interne Evaluierung und durch Einbeziehung der Erfahrungen von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern
- *Anpassungen bei Bedarf*
 - bei Bedarf werden Anpassungen vorgenommen, wenn neue Herausforderungen auftauchen oder wenn die Präventions- und Interventionsmaßnahmen nicht mehr ausreichend sind
- *Feedback und Beteiligung der Schulgemeinschaft*
 - regelmäßige Einbindung in die Überprüfung des Schutzkonzepts der Schulgemeinschaft, einschließlich Eltern und Schüler, um eine transparente und partizipiere Entwicklung sicherzustellen

3.5 Dokumentation und Transparenz

Ziel: Transparente und nachvollziehbare Umsetzung des Schutzkonzeptes

Maßnahmen

- *Dokumentation von Vorfällen*
 - alle gemeldeten Vorfälle und die daraufhin ergriffenen Maßnahmen werden lückenlos dokumentiert und, wenn nötig, an die entsprechenden Stellen weitergeleitet

- *Berichterstattung*
 - Es wird regelmäßig darüber informiert, wie das Schutzkonzept an der Schule umgesetzt wird und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten.
 - Das Konzept soll regelmäßig angepasst und weiterentwickelt werden, um den sich ändernden Anforderungen gerecht zu werden.

3.6 Schlusswort

Das Schutzkonzept der Kiefholz-Grundschule stellt sicher, dass jede Schülerin und jeder Schüler in einer sicheren und respektvollen Umgebung lernen kann. Es schützt vor Gewalt und Missbrauch und bietet klare Strukturen für präventive Maßnahmen sowie für den Umgang mit Vorfällen. Das Engagement aller Mitglieder der Schulgemeinschaft – von den Lehrkräften, den Erziehrinnen und Erziehern über die Eltern bis hin zu den Schülerinnen und Schülern – ist notwendig, um eine sichere Lernatmosphäre zu gewährleisten.

Für Schülerinnen und Schüler

4. Worte an euch…

Ihr verbringt einen großen Teil eurer Zeit in der Kiefholz-Grundschule. Hier sollt ihr euch ungestört und sicher bewegen können. Dafür ist es wichtig, dass ihr euch wohlfühlt, keine Angst habt und möglichst frei von Sorgen, die Schule als geschützten Lernort erlebt.

Wir haben einen Leitfaden zusammengestellt, der euch zeigen soll, was ihr für Rechte habt, wo ihr euch Hilfe holen könnt, wenn es euch nicht so gut geht und welche Angebote es im Unterricht für euch gibt, um noch selbstbewusster durch das Leben zu gehen.

5. Das Schutzkonzept leicht erklärt

1. Was ist das Schutzkonzept?

Das Schutzkonzept in der Kiefholz-Grundschule ist ein System von Regeln und Maßnahmen, das dafür sorgt, dass alle Schülerinnen und Schüler sicher und geschützt in der Schule lernen können. Es hilft dabei, Gewalt, Mobbing und andere unangemessene Verhaltensweisen zu verhindern und bietet klare Wege, wie ihr Hilfe bekommen könnt, wenn ihr euch unsicher fühlt, einen Rat benötigt oder Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sucht.

2. Wie kannst du dir Hilfe holen?

Sprich mit einer Vertrauensperson: Es gibt immer Mitarbeitende, die dir zuhören und dich unterstützen. Du kannst mit ihnen über deine Sorgen oder Ängste sprechen. Manchmal hilft es schon, wenn du dich einfach an jemanden wendest, dem du vertraust.

Wende dich an deine Klassenlehrerin oder an deinen Klassenlehrer: Deine Klassenlehrerin oder dein Klassenlehrer ist immer eine wichtige Ansprechperson. Auch die Erzieherinnen und Erzieher sind für dich da, wenn du Schwierigkeiten in der Schule hast.

Du kannst auch deine Sorgen oder Ängste anonym aufschreiben und es einer Vertrauensperson übergeben oder dafür den Briefkasten von Frau Säglitz und Frau Prahm nutzen.

Die Schulsozialarbeiterinnen Frau Säglitz und Frau Prahm sind speziell dafür da, euch in schwierigen Situationen zu helfen. Sie sind Fachleute, die dir Wege aufzeigen können, wenn du große Sorgen hast.

Notrufnummern: In sehr schwierigen Fällen, z. B. wenn du dich bedroht oder in Gefahr fühlst, kannst du dich auch an Notrufnummern oder Hotlines wenden, die dir rund um die Uhr helfen.

Wer?	Notrufnummer
Nummer gegen Kummer	**116111**
Notruf für Kinder	**030 610 061**
Polizei	**110**

3. Welche Normen und Werte solltest du einhalten?

Für ein gutes und sicheres Zusammenleben in der Schule sind bestimmte Werte und Normen sehr wichtig. Diese helfen dabei, ein respektvolles und harmonisches Miteinander zu gewährleisten.

Respekt: Behandle alle Menschen, ob Mitarbeitende, Mitschülerinnen und Mitschüler mit Respekt. Achte auf die Gefühle und Bedürfnisse anderer und respektiere ihre Meinungen und Grenzen.

Freundlichkeit: Sei freundlich zu anderen und hilf ihnen, wenn sie Unterstützung brauchen. Ein Lächeln oder ein freundliches Wort können oft schon eine große Hilfe sein.

Ehrlichkeit: Sei ehrlich, auch wenn es manchmal schwierig ist. Wenn etwas passiert ist, das dich belastet, ist es wichtig, dies zu sagen. Nur so können Erwachsene helfen.

Verantwortung: Übernimm Verantwortung für dein eigenes Verhalten. Sei dir bewusst, dass du durch dein Verhalten dazu beiträgst, wie sich andere fühlen und dass du deine Taten immer selbst verantworten musst.

Toleranz und Fairness: Jeder Mensch ist anders und das ist gut so! Achte darauf, dass du niemanden aufgrund von Unterschieden (z.B. Aussehen, Herkunft, Religionen, Interessen) benachteiligst oder ausgrenzt. Fairness bedeutet, niemanden zu bevorzugen oder ungerecht zu behandeln.

Hilfsbereitschaft: Wenn du siehst, dass jemand Hilfe braucht – sei es bei der Arbeit, im Spiel oder bei einem Problem – biete deine Hilfe an. Zeige, dass du ein guter Freund oder eine gute Freundin bist.

Konflikte gewaltfrei lösen: In der Schule gibt es immer wieder Situationen, in denen man sich streitet oder nicht einverstanden ist. Versuche, Konflikte ohne Gewalt zu lösen. Sprich mit dem anderen, suche nach Lösungen und hol dir Hilfe, wenn du sie brauchst.

4. Was passiert, wenn du dich an jemanden wendest?

Es ist ganz normal, Hilfe zu suchen. Die Erwachsenen in der Schule sind dafür da, dir zu helfen. Wenn du ein Problem hast, wirst du nicht allein gelassen. Oft wird zuerst mit dir gesprochen, um das Problem zu verstehen, und dann wird gemeinsam eine Lösung gesucht. Das Ziel ist immer, dir zu helfen und sicherzustellen, dass du dich in der Schule wohl und sicher fühlst.

Zusammengefasst:

Im Rahmen des Schutzkonzeptes ist es wichtig, dass du auf dich und andere achtest, respektvoll miteinander umgehst und bei Problemen nicht zögerst, dir Hilfe zu holen. Du hast das Recht, in der Schule sicher zu sein und es ist wichtig, dass du selbst dazu beiträgst, eine freundliche und respektvolle Atmosphäre zu schaffen.

6. Kinderrechte

„Wusstet ihr schon, dass ihr eigene Rechte habt? Nicht nur die Rechte, die auch die Erwachsenen haben, sondern eigene Kinderrechte, die anerkennen, dass ihr besondere Bedürfnisse und Interessen habt? Vor fast dreißig Jahren wurden diese Kinderrechte in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen beschlossen. Auch in Deutschland gelten eure Rechte. Und sie gelten für alle Kinder und zwar egal, wo ihr lebt, welche Sprache ihr sprecht oder welche Religion ihr habt.“ - Dr. Franziska Giffey

10 wichtige Kinderrechte zum Schnellmerken und Weitersagen!

Gleichheit

Kein Kind darf benachteiligt werden.

Bildung

Kinder sollen lernen und eine Ausbildung machen dürfen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.

Gewaltfreie Erziehung und Schutz vor Ausbeutung und Gewalt

Kinder haben das Recht, ohne Gewalt erzogen zu werden. Sie müssen vor Gewalt, Missbrauch sowie sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt werden.

Besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung

Kinder mit Behinderungen sollen besonders umsorgt und gefördert werden, damit sie aktiv am Leben teilnehmen können.

Recht auf angemessene Lebensbedingungen

Jedes Kind soll genug zum Leben haben, so dass es sich körperlich und geistig gut entwickeln kann.

Gesundheit

Kinder sollen gesund leben, Geborgenheit finden und keine Not leiden müssen.

Information, freie Meinungsäußerung und Beteiligung

Kinder haben das Recht, sich alle Informationen zu beschaffen, die sie brauchen und ihre eigene Meinung zu verbreiten. Kinder sollen bei allen Fragen, die sie betreffen, mitbestimmen und sagen, was sie denken.

Schutz im Krieg und auf der Flucht

Kinder müssen im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt werden.

Freizeit, Spielen und Erholung

Kinder müssen freie Zeit haben, sie sollen spielen und sich erholen dürfen.

Elterliche Fürsorge

Jedes Kind hat das Recht mit seinen Eltern aufzuwachsen, auch wenn diese nicht zusammenwohnen. Geht das nicht, dann sollen sich zum Beispiel Pflegeeltern um das Kind kümmern.

7. Wie machen wir dich in der Schule stark?

Klassenstufe	**Was?**
1. Klasse bis 6. Klasse	• Mädchengruppen/Jungengruppen • Soziales Lernen • „Stark“- Gruppe • S- Kurs Stunden • Kampf nach Regeln im Sportunterricht • jährliche Evaluation zum Schutzkonzept • monatliche Sitzungen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher • „Kochkids“ • Klassenrat • Präventionskurse mit der Polizei
3. Klasse	• Das Brummi – Projekt
4. Klasse	• Hip/Hop Projekt • Fairness Cup • Konfliktlotsen • Pausenengel • Spielzeugausleihe • Kinderrechte und Rechtsgrundlagen im Unterricht • FREI DAY
5. Klasse und 6. Klasse	• Pausenengel • sexuelle Bildung und Erziehung • Projekte zu Diversität/Recht auf sexuelle Selbstbestimmung • FREI DAY
3. Klasse bis 6. Klasse	• Anti-Mobbing Methode “No-Blame-Approach”

8. Verhaltensampel von den Schülerinnen und Schülern

- jemanden falsch beschuldigen
- lügen
- Eigentum anderer zerstören
- Vertrauensmissbrauch
- Erpressung
- Einschüchterungen
- Kinder abziehen
- Kinder ausschließen
- Rassismus
- körperliche und seelische Gewalt
- Belästigungen, angefasst zu werden ohne gefragt zu werden
- Beleidigungen
- Diebstahl
- bei Gefahr keine Hilfe holen

- den Gegenüber nicht ausreden lassen
- Notlügen
- sich mit anderen vergleichen und damit angeben
- Ironie
- Störungen im Unterricht
- nicht auf die Lehrkräfte und die Erzieherinnen und Erzieher hören
- sich in andere Konflikte einmischen und Partei ergreifen
- eine gelbe oder rote Karte bekommen ohne ersichtlichen Grund

- Unterstützung
- Hilfsbereitschaft
- ruhige Atmosphäre im Unterricht
- Begrüßungsrituale
- Loben
- Teamarbeit und Teamgeist
- Freundschaften pflegen
- trösten, wenn jemand Kummer hat
- viel lachen
- Akzeptanz
- wertschätzende Atmosphäre

9. Verhaltenskodex für Schülerinnen und Schüler der Kiefholz-Grundschule

1. Respekt und Freundlichkeit

- Wir behandeln alle Mitschülerinnen und Mitschüler, Lehrkräfte und das Schulpersonal mit Respekt.
- Wir sprechen höflich miteinander und hören einander zu, auch wenn wir unterschiedliche Meinungen haben.

2. Fairness und Rücksichtnahme

- Wir sind fair und gerecht, sowohl bei Spielen als auch in der Zusammenarbeit.
- Wir achten darauf, niemanden zu verletzen, sei es mit Worten oder Taten.

3. Hilfsbereitschaft

- Wir helfen einander, wenn jemand Hilfe braucht, sei es bei den Hausaufgaben, im Unterricht oder in der Freizeit.
- Wir unterstützen neue oder schüchterne Mitschülerinnen und Mitschüler, sich in der Schule wohlzufühlen.

4. Zusammenarbeit und Teamgeist

- Wir arbeiten zusammen, um gemeinsame Ziele zu erreichen und fördern dabei den Teamgeist.
- Wir teilen mit anderen, was wir haben, und achten darauf, dass alle die gleichen Chancen haben.

5. Ehrlichkeit

- Wir sind ehrlich zueinander und sagen die Wahrheit.
- Wir übernehmen Verantwortung für unser Verhalten und unsere Taten.

6. Sauberkeit und Ordnung

- Wir halten unseren Klassenraum und die Schule sauber und ordentlich.
- Wir kümmern uns um unser eigenes Material und respektieren das Eigentum anderer.

7. Gewaltfreies Verhalten

- Wir lösen Konflikte friedlich und ohne Gewalt, durch Reden und Kompromisse.
- Wir setzen uns für ein sicheres und friedliches Umfeld für alle ein.

8. Toleranz und Vielfalt

- Wir akzeptieren die Unterschiede zwischen uns und schätzen die Vielfalt.
- Wir diskriminieren niemanden aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Aussehen oder anderen Merkmalen.

9. Verantwortung

- Wir übernehmen Verantwortung für unser eigenes Verhalten und unsere Handlungen.
- Wir sind pünktlich und kommen vorbereitet in die Schule.

10. Sicherheit

- Wir achten auf unsere eigene Sicherheit und die Sicherheit unserer Mitschülerinnen und Mitschüler.
- Wir respektieren die Regeln der Schule und tragen dazu bei, dass sich alle sicher fühlen.

10. Hilfen für Schülerinnen und Schüler

In Berlin gibt es mehrere Anlaufstellen, an die sich Kinder und Jugendliche bei Problemen wie Gewalt, Mobbing oder sexuellen Übergriffen wenden können. Hier sind einige wichtige Organisationen und Beratungsangebote:

Nummer gegen Kummer (Telefonseelsorge)

- Anonym und kostenlos erreichbar. Sie bieten Beratung für Kinder und Jugendliche an, die sich mit Problemen wie Mobbing, Gewalt oder anderen Belastungen auseinandersetzen.
- *Website:* www.nummergegenkummer.de
- *Telefon*: 116 111

Jugendschutz Hotline

- Diese Hotline bietet Hilfe bei Problemen im Internet, zum Beispiel bei Cybermobbing, sexualisierten Inhalten oder Belästigungen.
- *Website:* www.jugendschutz.net
- *Telefon:* 0800 225 5530

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

- Bietet Unterstützung und Beratung zu verschiedensten Themen, einschließlich Missbrauch, Gewalt oder familiären Problemen.
- *Website:* www.beratung-kinder-jugendliche.de

Weißer Ring e.V.

- Bietet Unterstützung für Opfer von Straftaten, auch für Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt oder sexuellen Übergriffen geworden sind.
- *Website:* www.weisser-ring.de
- *Telefon:* 116 006

Pro Familia Berlin

- Bietet Beratung und Unterstützung bei Fragen zu Sexualität, Gewalt und anderen belastenden Themen.
- *Website:* www.profamilia.de
- *Telefon:* 030 2639222

KSB (Koordinationsstelle für Opfer von sexualisierter Gewalt)

- Diese Beratungsstelle bietet Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt und hilft bei der Verarbeitung und rechtlichen Fragen.
- *Website:* www.ksb-berlin.de
- *Telefon:* 030 319 877 900

Es ist wichtig zu wissen, dass die Beratungsangebote vertraulich und, soweit möglich, anonym sind. Kinder und Jugendliche haben das Recht, Hilfe zu suchen und können sich an diese Stellen wenden, wenn sie Unterstützung brauchen.

Für das pädagogische Personal

11. Gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten	*Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Erziehungsberechtigten*
Vernachlässigung	Unterlassung von ausreichender Ernährung, ausreichender Flüssigkeitszufuhr, Kleidung, Körperpflege, medizinischer Versorgung, ungestörtem Schlaf, altersgemäßer emotionaler Zuwendung, mangelnde Fürsorge bezüglich der Einhaltung der Schulpflicht
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren
Gewalt, physische Misshandlung	Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln, Verbrennen
Sexualisierte Gewalt/ Sexueller Missbrauch	Einbeziehen des Kindes oder der/des Jugendlichen in sexuelle Handlungen, Nötigung des Kindes oder der/des Jugendlichen, sexuelle Handlungen unter Beobachtung durchzuführen, Aufforderung an das Kind oder die/den Jugendliche/-n, sich mit bzw. vor anderen sexuell zu betätigen, Anfertigung von Fotos und Videos mit sexualisierten Darstellungen des Kindes oder der/des Jugendlichen oder von sexuellen Handlungen, in die das Kind oder der/die Jugendliche einbezogen ist
Seelische Misshandlung	Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, häufiges Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Abwerten, Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind oder der/dem Jugendlichen, Ausübung von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, seelische Misshandlung an einem anderen Familienmitglied, Aufforderung an das Kind oder die/den Jugendliche/-n, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln, Einschränkung oder Verhinderung sozialer Kontakte und/oder des Schulbesuches
Häusliche Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und/oder sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Erziehungsberechtigten bzw. anderen Bezugspersonen, zum Beispiel Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnen, Abwerten, Vergewaltigen der Mutter/des Vaters/anderer Bezugspersonen
Ausbeutung von und/oder Handel mit Minderjährigen/„Kinderhandel“	Anzeichen von Ausbeutung oder Handel mit dem Kind, Zwang zur Ausübung gesetzeswidriger, krimineller Aktivitäten (zum Beispiel Kinderarbeit, Verkauf von Schmuggelware, Betteln, Zwangsprostitution, Diebstahl), Zwang zum Abtragen von Schulden, Kind verfügt oft über unangemessen viel Geld, Kind wird durch ältere Familienangehörige „abgeschirmt“, Zwangsverheiratung, Verschleppung ins Ausland

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten	*Beim Kind beobachtbare Handlungen und Verhaltensweisen am Lern- und Lebensort Schule*
Schuldistanz	auffällige und manifestierte unterrichtsvermeidende Verhaltensweisen (auffälliges Vom-Unterricht-Abwenden, häufiges Träumen und Abschalten, Stören, Dazwischenrufen, häufiges und erhebliches Zuspätkommen, Stunden versäumen) und nachweisbare Abwesenheit in der Schule (wiederholte Fehltage, entschuldigt oder unentschuldigt, bis zu dauerhaftem Fernbleiben), mindestens Schuldistanzstufe 3 erreicht (regelmäßiges Fernbleiben, 11 bis 20 Fehltage pro Halbjahr) Weiterführende Informationen in: *Schuldistanz – Handreichung für Schule und Sozialarbeit; Schuldistanz gezielt begegnen – Fachbrief Grundschule Nr. 12*
Gewaltvorfälle an der Schule	auffällige und wiederholte Bedrohung, Beleidigung von Schülerinnen und Schülern und/oder Schulpersonal, wiederholte physische Gewaltausübung gegen sich und andere, Suizidankündigungen bzw. -äußerungen, wiederholte und erhebliche Vandalismusneigungen, Mobbing gegen andere, sexualisierte Gewalt, Cybergewalt, Vorfälle wegen Waffenbesitz Weiterführende Informationen siehe: *„Notfallpläne für Berliner Schulen“*

Erscheinungsbild	*Anhaltspunkte – altersgemäß*
Körperlich	Unter- oder fehlernährt, unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und/oder Genitalbereich, sexuell übertragbare Krankheiten, frühe bzw. ungewollte Schwangerschaften, körperliche Entwicklungsverzögerungen, Hinweise auf körperliche Arbeit (Zustand der Hände bzw. der Haut, Rückenschmerzen)
Kognitiv	eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung
Psychisch	apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, ängstlich, verschlossen, Verlustangst, unnahbar, dissozial, äußert Schuldgefühle für das Verhalten der Erziehungsberechtigten, Loyalitätskonflikte gegenüber den Erziehungsberechtigten bzw. anderen Bezugspersonen, Gefühlsambivalenzen, zeigt ein nicht altersentsprechendes Maß an Selbstbewusstsein, Reife und Selbstvertrauen

Erscheinungsbild	*Anhaltspunkte – altersgemäß*
Sozial	hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel, beherrscht trotz mehrjährigen Aufenthaltes in Deutschland nur die in der Familie gesprochene Sprache, politische oder religiöse Radikalisierungstendenzen (zum Beispiel Mobbing anderer aus religiösen oder politischen Gründen), Kind wird von einem „Loverboy“ fremdbestimmt, übt Mobbing gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen aus (ggf. über digitale Medien), wird gemobbt (ggf. über digitale Medien)

12. Kommunikationsrichtlinien in einem Elterngespräch zur Klärung eines Konfliktes

1. Ruhe bewahren und empathisch zuhören

- Bleiben Sie ruhig, auch wenn die Eltern emotional sind.
- Zeigen Sie Verständnis und hören Sie aktiv zu, um den Eltern das Gefühl zu geben, dass ihre Sorgen ernst genommen werden.
- Wiederholen Sie ggf. das, was die Eltern sagen, um sicherzustellen, dass Sie sie richtig verstanden haben. → z.B.: „Wenn ich Sie richtig verstehe... .“

2. Deeskalierend sprechen

- Verwenden Sie eine ruhige und wertschätzende Sprache. Vermeiden Sie es, in den Konflikt einzutreten oder sich auf ein emotionales Niveau herabzulassen.
- Sprechen Sie in Ich-Form und vermeiden Sie "Du"-Formulierungen, die als Vorwürfe verstanden werden könnten. → z.B.: „Ich verstehe, dass Sie besorgt sind und möchte helfen, eine Lösung zu finden.“

3. Sachlichkeit und Transparenz

- Bleiben Sie bei den Fakten und vermeiden Sie es, Annahmen oder Spekulationen zu äußern.
- Erklären Sie die Situation sachlich, auch wenn dies bedeutet, schwierige oder unangenehme Themen anzusprechen.
- Geben Sie konkrete Beispiele, um Missverständnisse zu vermeiden.

4. Lösungsorientierung anbieten

- Zeigen Sie Interesse an einer Lösung und bieten Sie konkrete Schritte an. Fragen Sie die Eltern, wie Sie gemeinsam vorgehen können.
- Bieten Sie Unterstützung an, sowohl in der Schule als auch außerhalb (z.B. durch Beratungsangebote oder spezielle Fördermaßnahmen).

5. Geduld zeigen

- Geben Sie den Eltern Zeit, ihre Gedanken und Sorgen zu äußern, ohne sie zu unterbrechen.
- Seien Sie geduldig, auch wenn die Emotionen hochkochen. Manchmal hilft es, eine kleine Pause einzulegen, um die Situation zu beruhigen.

6. Nonverbale Kommunikation beachten

- Achten Sie auf Ihre Körpersprache. Eine offene, entspannte Haltung fördert ein konstruktives Gespräch.
- Blickkontakt und ein leichtes Nicken signalisieren, dass Sie den Standpunkt der Eltern wertschätzen.

7. Zuhören, ohne zu urteilen

- Vermeiden Sie es, die Eltern zu kritisieren oder vorschnelle Urteile zu fällen. Hören Sie ohne Unterbrechung zu und versuchen Sie, die Perspektive der Eltern zu verstehen.
- Wenn nötig, wiederholen Sie das Gesagte, um sicherzustellen, dass es korrekt wiedergegeben wurde.

8. Wenn nötig, Verantwortung übernehmen

- Wenn ein Fehler auf Seiten der Schule oder des pädagogischen Personals vorliegt, übernehmen Sie Verantwortung und erklären Sie, wie dieser in Zukunft vermieden werden kann.
- Vermeiden Sie es, Schuldzuweisungen vorzunehmen, sondern konzentrieren Sie sich darauf, wie der Vorfall positiv gelöst werden kann.

9. Konflikte konstruktiv angehen

- Konflikte sollten nicht eskalieren, sondern als Möglichkeit gesehen werden, um eine bessere Lösung zu finden. Seien Sie offen für verschiedene Perspektiven.
- Falls notwendig, bieten Sie an, den Dialog zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen oder ein weiteres Treffen zu vereinbaren.

10. Abschluss mit positiver Perspektive

- Versuchen Sie, das Gespräch mit einem positiven Ausblick abzuschließen, auch wenn der Konflikt nicht sofort gelöst ist.
- Ermutigen Sie die Eltern, weiterhin in Kontakt zu bleiben, und versichern Sie ihnen, dass Sie an einer gemeinsamen Lösung interessiert sind.

13. Verhaltensampel vom Personal

- physische Gewalt anwenden oder androhen (einsperren, isolieren, festhalten ohne Grund, schütteln, Schülerinnen und Schüler zum Essen zwingen)
- psychische Gewalt anwenden oder androhen (Bloßstellung, Vergleiche ziehen, Benachteiligung, Beleidigungen, anschreien, unangemessene Wortwahl, erniedrigen, erpressen, Angst machen, Manipulation)
- Mobben
- Verhalten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (verbal, physisch, psychisch)
- sexualisiertes Verhalten (unsittlich berühren, sich unsittlich berühren lassen, verbale und körperliche Belästigung, Missbrauch, sexueller Kontakt mit Schutzbefohlenen)
- regelmäßige und geplante private Kontakte mit Schutzbefohlenen
- Diskriminieren in Wort und Tat aufgrund von ethnischer und sozialer Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung, des gesellschaftlichen Status, des Gesundheitszustandes, der Fähigkeiten und Fertigkeiten,…)
- Machtmissbrauch (Kind instrumentalisieren, Willkür)
- Datenschutz missachten (einschließlich unerlaubte Benutzung von Foto, Film, Audio im Internet)
- Missachtung von Grundbedürfnissen (wie Trinken, Toilettengang)
- nicht altersgerechte oder verbotene Medien (Spiele, Filme, Audio, Druckerzeugnisse) nutzen
- Bevorzugung von Schülerinnen und Schülern

- Festhalten des Kindes: zum Schutz des Kindes, anderer Kinder/Menschen, von Gegenständen
- Körperkontakt z. B. Umarmungen
- keine oder unklare Regeln
- unangemessene Lautstärke im Tonfall
- Schülerinnen und Schüler nicht ausreden lassen
- sozialen Ausschluss fördern
- Vertrauen verletzen
- Versprechen brechen

- positive Grundhaltung
- wertschätzende Atmosphäre
- Wertschätzung von Leistungen
- Entschuldigungskultur pflegen
- positives Menschenbild (Wertschätzung, Achtsamkeit, Toleranz,…)
- verlässliche Strukturen und Regeln
- Vertraulichkeit
- Offenheit und Transparenz
- Privat- und Intimsphäre achten
- authentisch sein, Emotionen und Gefühle zeigen und beachten
- Beteiligung unterstützen, Eigenverantwortung fördern, Hilfe zur Selbsthilfe
- Unterstützung, Beratung und Begleitung von Schülerinnen und Schülern
- auf das richtige Verhältnis von Nähe und Distanz achten
- motivieren und angemessen loben
- Regeln angemessen durchsetzen, Grenzüberschreitungen angemessen unterbinden und reflektieren
- Lösungen aufzeigen
- Konflikte friedlich und sachlich lösen
- Verlässlichkeit
- fairer, gerechter und unvoreingenommener Umgang
- adäquate Handlung in Notsituationen

14. Verhaltenskodex für die Mitarbeitenden der Kiefholz-Grundschule im Umgang mit Schülerinnen und Schülern

1. Respekt und Wertschätzung

- Alle Schülerinnen und Schüler werden mit Respekt, Höflichkeit und Würde behandelt. Ihre Meinungen, Gefühle und Bedürfnisse sind ernst zu nehmen und zu respektieren.

2. Gleichbehandlung

- Diskriminierung, Belästigung oder Benachteiligung aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Religion, Behinderung oder anderen persönlichen Merkmalen sind strikt untersagt. Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht auf faire und gleiche Behandlung.

3. Vorbildfunktion

- Die Mitarbeitenden handeln als Vorbilder und zeigen den Schülerinnen und Schülern durch eigenes Verhalten, wie respektvolle Kommunikation und Konfliktlösung aussehen können.

4. Förderung einer sicheren Lernumgebung

- Wir schaffen eine Atmosphäre, in der sich alle Schülerinnen und Schüler sicher fühlen, sowohl physisch als auch emotional. Mobbing und Gewalt werden nicht toleriert.

5. Offene Kommunikation

- Wir fördern den Dialog mit den Schülerinnen und Schülern. Ihre Anliegen, Fragen und Beschwerden werden ernst genommen und zeitnah beantwortet.

6. Verantwortungsbewusstsein und Verlässlichkeit

- Wir handeln verantwortungsbewusst und zuverlässig. Absprachen und Vereinbarungen werden eingehalten. Die Mitarbeitenden sind stets pünktlich und vorbereitet.

7. Förderung von Selbstständigkeit und Eigenverantwortung

- Die Mitarbeitenden unterstützen die Schülerinnen und Schüler darin, ihre eigenen Fähigkeiten zu entdecken und Verantwortung für ihr eigenes Lernen zu übernehmen.

8. Vertraulichkeit

- Persönliche Informationen über Schülerinnen und Schüler werden vertraulich behandelt. Nur autorisierte Personen erhalten Zugang zu diesen Informationen.

9. Wahrung der Grenzen

- Wir respektieren die körperlichen und emotionalen Grenzen der Schülerinnen und Schüler. Jegliche Form von unangemessenem Kontakt oder Verhalten ist inakzeptabel.

10. Kooperationsbereitschaft mit Eltern

- Eine offene und respektvolle Kommunikation mit den Eltern ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Arbeit. Wir arbeiten partnerschaftlich mit den Eltern zusammen, um das Wohl der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

Dieser Verhaltenskodex soll als Grundlage für den respektvollen und verantwortungsvollen Umgang mit Schülerinnen und Schülern an der Kiefholz-Grundschule dienen. Die Mitarbeitenden verpflichten sich, diesen Kodex im täglichen Umgang zu leben und zu fördern.

15. Hilfen für das pädagogische Personal

Pädagogisches Personal in Berlin, das Unterstützung zu Themen wie Gewalt, Mobbing oder sexuellen Missbrauch benötigt, kann auf verschiedene spezialisierte Beratungsstellen und Fachkräfte zugreifen. Hier sind einige wichtige Anlaufstellen:

Beratungsdienste für Fachkräfte im Bereich Prävention und Intervention (Landesstelle Jugendhilfe und Mobbing)

- Die Landesstelle Jugendhilfe bietet Beratungsangebote für Fachkräfte, die Unterstützung bei der Prävention von Gewalt und Mobbing sowie bei der Intervention bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch benötigen.
- *Website:* www.jugendhilfe-berlin.de

Beratung für Fachkräfte der "Berliner Beratungs- und Beschwerdestelle" (BerB)

- Diese Stelle hilft Fachkräften, mit schwierigen Fällen, wie sexuellen Übergriffen oder Mobbing, umzugehen und bietet fortlaufende Beratung und Supervision an.
- *Website:* www.berlin.de

Jugendschutz- und Mobbingberatung der AWO Berlin

- Diese Einrichtung bietet Beratungen für Fachkräfte zur Gewaltprävention und zum Umgang mit Mobbing in Bildungseinrichtungen und kann auch zu sexuellen Übergriffen und Missbrauch beraten.
- *Website:* www.awo-berlin.de

Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt

- Diese Fachstelle bietet Fachberatung und Unterstützung für Pädagogen/Pädagoginnen und Fachkräfte, die in Fällen von sexueller Gewalt oder Missbrauch an Schulen und anderen Einrichtungen tätig sind.
- *Website:* www.ksb-berlin.de
- *Telefon:* 030 319 877 900

Weißer Ring e.V. – Fachberatung und Prävention für Fachkräfte

- Der „Weißer Ring“ bietet Fachkräften Unterstützung im Umgang mit Opfern von Straftaten, einschließlich sexuellen Missbrauchs, und hilft bei der richtigen Vorgehensweise und Präventionsarbeit.
- *Website:* www.weisser-ring.de
- *Telefon:* 116 006

Zentrum für Prävention und Intervention von Kindeswohlgefährdung

- Diese Organisation bietet spezialisierte Beratung und Schulungen für Fachkräfte, die sich mit Kindeswohlgefährdung, einschließlich sexuellen Missbrauchs und Gewalt, befassen.
- *Website:* www.kindeswohlgefährdung.de

Verband der Lehrerinnen und Lehrer Berlin (VLB)

- Der VLB bietet auch Beratung pädagogische Fachkräfte, die sich mit Themen wie Gewalt, Mobbing oder sexuellen Übergriffen in der Schule auseinandersetzen müssen.
- *Website:* www.vlb-berlin.de

Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie (DGSF)

- DGSF bietet Fachberatungen und Supervisionen für Fachkräfte, um bei der Verarbeitung von Vorfällen von Gewalt oder Missbrauch innerhalb von Institutionen zu helfen.
- *Website:* www.dgsf.org

Diese Anlaufstellen können Fachkräften helfen, die richtigen Schritte zu unternehmen, sich mit den betroffenen Kindern oder Jugendlichen auseinanderzusetzen und die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen, um zu helfen und zu schützen.

Für Erziehungsberechtigte

16. Verhaltenskodex für Eltern der Kiefholz-Grundschule

Der Verhaltenskodex für Eltern in der Kiefholz-Grundschule ist ein wichtiges Dokument, das dazu dient, eine respektvolle und kooperative Beziehung zwischen der Schule und den Eltern zu fördern. Er legt klare Erwartungen fest und hilft Konflikte zu vermeiden, indem er alle Beteiligten auf die gemeinsamen Werte und Prinzipien hinweist. Das fördert die Zusammenarbeit und trägt dazu bei, dass sich alle Beteiligten in der Schulgemeinschaft wohl und wertgeschätzt fühlen.

1. Respekt und Wertschätzung

- Ein respektvolles Miteinander fördert das Wohlbefinden und die Entwicklung aller Beteiligten. Deshalb respektieren wir alle Schülerinnen und Schüler sowie deren Familien und das gesamte Personal.
- Wir behandeln alle Personen mit Freundlichkeit, Geduld und Offenheit.

2. Kooperation und Kommunikation

- Wir wollen das bestmögliche Lernumfeld für unsere Kinder schaffen. Deshalb unterstützen wir die Schule in all ihren Bemühungen.
- Wir kommunizieren offen und ehrlich mit den Lehrkräften, den Erzieherinnen und Erziehern und der Schulleitung. Bei Problemen oder Fragen suchen wir das Gespräch und sind bereit, Lösungen zu finden.
- Wir nehmen an Elterngesprächen, Versammlungen und anderen schulischen Veranstaltungen teil.

3. Unterstützung der Lernprozesse

- Wir ermutigen unsere Kinder, Verantwortung für ihr eigenes Lernen zu übernehmen.
- Wir fördern das Lernen unserer Kinder zu Hause und unterstützen sie bei der Erledigung der Hausaufgaben und dem Erreichen ihrer Lernziele.

4. Verhalten und Disziplin

- Um ein friedvolles Miteinander zu fördern, erwarten wir von unseren Kindern einen respektvollen Umgang mit anderen, sowohl in der Schule als auch außerhalb des Schullebens.
- Wir achten darauf, dass unsere Kinder die Schulregeln einhalten und unterstützen die Schule bei der Umsetzung von notwendigen Erziehungsmaßnahmen.

5. Verlässlichkeit und Pünktlichkeit

- Wir sorgen dafür, dass unsere Kinder regelmäßig und pünktlich zur Schule kommen.
- Im Falle einer Abwesenheit informieren wir die Schule rechtzeitig und sorgen dafür, dass versäumte Aufgaben nachgeholt werden.

6. Verantwortung für das Wohl des Kindes

- Wir nehmen die Bedürfnisse, Interessen und Fähigkeiten unserer Kinder ernst und arbeiten eng mit der Schule zusammen, um die individuelle Entwicklung der Kinder zu fördern.
- Wir achten darauf, dass unsere Kinder gesund sind und die notwendigen Vorkehrungen in Bezug auf medizinische Versorgung und Notfälle getroffen sind.

7. Umgang mit Konflikten

- Sollte es zu Konflikten oder Missverständnissen kommen, suchen wir das Gespräch auf sachliche und respektvolle Weise (siehe nachfolgendes Beschwerdemanagement).
- Wir respektieren die Entscheidungen der Schule und arbeiten gemeinsam an Lösungen, die im besten Interesse des Kindes liegen.
- Wir vertrauen darauf, dass Konflikte, die in der Schule entstanden sind, auch schulintern geklärt werden.
- Wir vermeiden eigenständige Klärungen von Konflikten mit beteiligten Kindern.

8. Förderung eines positiven Schulklimas

- Wir lehnen Vorurteile und Diskriminierung ab und respektieren die Vielfalt, deshalb fördern wir ein positives und inklusives Schulklima.
- Wir ermutigen unsere Kinder, Verantwortung für ihr Verhalten und ihre Mitmenschen zu übernehmen.

17. Beschwerdemanagement

Ein gut strukturiertes Beschwerdemanagement ist wichtig, um die Kommunikation zwischen Schule und Eltern zu fördern und eine positive Zusammenarbeit zu gewährleisten. Es bietet den Eltern eine Möglichkeit, ihre Anliegen oder ihre Unzufriedenheit auf konstruktive Weise zu äußern und trägt zur Lösung von Problemen bei.

1. Zielsetzung des Beschwerdemanagements

- Förderung einer offenen Kommunikation zwischen Eltern und Schule
- Verbesserung der Transparenz und des Vertrauens
- Früherkennung und Lösung von Problemen oder Missverständnissen
- Förderung einer positiven Schulkultur, in der alle Beteiligten respektvoll miteinander umgehen

2. Zielgruppen

- alle Eltern und Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler
- Schulleiterin, Konrektorin
- Klassenleitungen, Fachlehrkräfte
- Erzieherinnen und Erzieher
- die Schulsozialarbeit kann in das Beschwerdemanagement eingebunden werden

3. Beschwerdekanäle

Eltern sollten mehrere Möglichkeiten haben, ihre Beschwerden anzubringen. Das erhöht die Erreichbarkeit und stellt sicher, dass unterschiedliche Bedürfnisse berücksichtigt werden:

- *Persönliche Gespräche:* direkter Austausch in Form von Gesprächen mit der Lehrkraft, der Erzieherin, dem Erzieher, der Schulsozialarbeiterin oder der Schulleitung nach Terminvereinbarung
- *Telefonische Kommunikation:* mit der Lehrkraft, der Erzieherin, dem Erzieher, der Schulsozialarbeiterin oder der Schulleitung nach Terminvereinbarung
- *E-Mail:* eine strukturierte, sachliche schriftliche Beschwerde per E-Mail

4. Beschwerdeprozess

Der Prozess sollte klar und transparent sein, damit Eltern wissen, was sie erwarten können.

Eingangsbestätigung:

- Die Schule bestätigt den Eingang der Beschwerde zeitnah

Erstgespräch:

- Falls es sich um eine komplexere Beschwerde handelt, sollte ein Gespräch mit dem pädagogischen Personal oder der Schulleitung angeboten werden. Ziel ist es, das Problem zu klären und Lösungen zu finden.

Dokumentation:

- Alle Beschwerden und die dazugehörigen Schritte müssen dokumentiert werden, um eine Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten.

Lösungsfindung:

- Es wird ein Lösungsweg erarbeitet, der sowohl die Interessen der Eltern, als auch der Schule berücksichtigt. Die Lösung sollte innerhalb einer festgelegten Frist umgesetzt oder überprüft werden.

Rückmeldung:

- Eine abschließende Rückmeldung unter Beachtung des Datenschutzes an die Eltern erfolgt, um die Lösung des Problems zu bestätigen und die Zufriedenheit zu überprüfen.

5. Verantwortlichkeiten

- *Schulleitung:* verantwortlich für die Überwachung des Beschwerdemanagementprozesses und die Qualitätssicherung
- *Pädagogisches Personal:* verantwortlich für die Bearbeitung von Beschwerden, die den Unterricht, den Freizeitbereich und das Verhalten der Schülerinnen und Schüler betreffen
- *Schulsozialarbeit:* ist ebenfalls Ansprechpartnerin bei Konflikten und Problemen

6. Schulung der Beteiligten

- Das pädagogische Personal wird im Umgang mit Konflikten geschult, damit es Beschwerden professionell und respektvoll behandeln kann.
- Die Eltern werden regelmäßig in Elternabenden über den Beschwerdeprozess informiert.

7. Prävention und proaktive Maßnahmen

Regelmäßige Gespräche:

- Eltern sollten regelmäßig über die Entwicklung ihrer Kinder informiert werden, um Missverständnisse und Beschwerden von vornherein zu vermeiden.

Klarheit und Transparenz:

- Die Schule kommuniziert ihre Regeln und Verfahren klar und verständlich.

Verhalten und Konfliktbewältigung:

- Programme zur Förderung des respektvollen Umgangs und der Konfliktlösung können sowohl für Schüler und Schülerinnen als auch für Eltern hilfreich sein.

8. Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Veröffentlichung der Richtlinien:

- Das Konzept des Beschwerdemanagements wird in der Schule auf der Schulwebsite öffentlich zugänglich gemacht und in Elternbriefen und auf Elternabenden kommuniziert.

9. Vertraulichkeit und Sensibilität

- Die Schule muss die Vertraulichkeit jeder Beschwerde wahren.
- Es sollte ein vertrauensvolles Umfeld geschaffen werden, in dem sich Eltern sicher fühlen können, ihre Anliegen zu äußern.

Fazit

Für uns ist eine positive Schulatmosphäre wichtig, um den Schüler und Schülerinnen ein gutes Lernumfeld zu ermöglichen.

Basis hierfür ist eine erfolgreiche und respektvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern mit klaren Kommunikationswegen und Lösungsstrategien, um Probleme frühzeitig zu erkennen und zu bearbeiten. Dazu trägt ein transparentes und strukturiertes Beschwerdemanagement bei.

Organigramm - Konfliktlösungen an unserer Schule

Bitte vertrauen Sie uns, dass wir bemüht sind,

Probleme zwischen Kindern in der Schule zu klären.

1. Anlaufpunkt zur direkten Klärung

Bitte wenden Sie sich bei Problemen direkt an die Klassenleitung, den Bezugserzieher oder die Bezugserzieherin.

Maßnahmen:
- möglichst Telefonat
- kurze, sachliche E-Mail
- persönliches Gespräch

→ keine Lösung, weiter zur nächsten Stufe

2. Stufe: erweiterter Klärungsversuch

Ansprechpartner:
- Klassenlehrkraft / Bezugserziehung
- betroffene Erziehungsberechtigte
- betroffene Kinder

Maßnahmen:
- gemeinsames Gespräch zur Lösungsfindung mit allen Betroffenen in der Schule
- Dokumentation des Gespräches

→ keine Lösung, weiter zur Stufe 3

3. Stufe: Vermittlung durch Schulleitung

Ansprechpartner:
- Schulleitung / Leitung eFöB
- betroffene Lehrkraft/ Erzieher oder Erzieherin
- betroffene Erziehungsberechtigte
- möglichst betroffene Kinder

Maßnahmen:
- gemeinsames Gespräch zur Lösungsfindung mit allen Betroffenen in der Schule
- Dokumentation des Gespräches

✅ Jede Stufe kann zur Lösung führen. Ziel ist eine einvernehmliche, faire Lösung.

Weitere Beratungsmöglichkeiten sind:

- SIBUZ (Schulsozialpsychologisches Beratungszentrum)
- Jugendamt
- Erziehungs- und Familienberatung

18. Hilfen für Eltern und Erziehungsberechtigte

In Berlin gibt es zahlreiche Stellen, an die sich Eltern wenden können, wenn sie Unterstützung oder Beratung zur Erziehung suchen. Hier sind einige wichtige Anlaufstellen:

Erziehungsberatung des Jugendamtes

- Die Erziehungsberatungsstellen der Jugendämter in Berlin bieten Unterstützung bei Erziehungsfragen, Problemen im familiären Bereich oder bei Verhaltensauffälligkeiten von Kindern. Diese Beratung ist kostenlos und vertraulich.
- *Website:* www.berlin.de/jugend

ProFamilia Berlin

- ProFamilia bietet nicht nur Unterstützung bei Fragen rund um Sexualität, sondern auch Beratung zu Erziehungsfragen, Familienproblemen und Trennung.
- *Website:* www.profamilia.de
- *Telefon:* 030 2639222

AWO-Familienberatung

- Die Arbeiterwohlfahrt bietet professionelle Beratung für Eltern an, die Unterstützung bei der Erziehung, Familienkonflikten oder schwierigen Lebenssituationen suchen.
- *Website:* www.awo-berlin.de
- *Telefon:* 030 285553-0

Elternberatung des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB)

- Der DKSB Berlin bietet Beratung für Eltern in schwierigen Erziehungssituationen, bei Problemen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen oder bei Konflikten in der Familie.
- *Website:* www.dksb-berlin.de
- *Telefon:* 030 610 811 88

Beratungsstellen der Diakonie

- Die Diakonie Berlin bietet Unterstützung für Eltern an, die Erziehungsfragen oder andere familiäre Probleme haben. Hier gibt es auch Hilfe bei Suchtfragen oder bei der Bewältigung von Krisen.
- *Website:* www.diakonie-berlin.de
- *Telefon:* 030 755300

Familienberatung bei Caritas

- Caritas bietet sowohl Einzel- als auch Familienberatung an. Sie unterstützen bei Erziehungsfragen, Konflikten in der Familie und bieten auch Hilfe bei persönlichen Krisen.
- *Website:* www.caritas-berlin.de
- *Telefon:* 030 303098-0

Elterntelefon – Nummer gegen Kummer

- Dies ist eine kostenlose und anonyme Beratungshotline für Eltern, die Unterstützung bei Erziehungsfragen oder Problemen im Familienalltag benötigen.
- Website: www.nummergegenkummer.de
- Telefon: 0800 111 0550

Diese Stellen bieten Unterstützung und beraten zu einer Vielzahl von Erziehungsfragen, familiären Problemen und können auch bei der Vermittlung von weiteren Hilfsangeboten helfen.

Anhang

Allgemein – Handlungsleitfaden Kinderschutz

HANDLUNGSLEITFADEN KINDERSCHUTZ

Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt



Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN

Impressum

Herausgeberin
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

www.berlin.de/sen/bjf

Redaktion
Stefanie Fried
E-Mail: stefanie.fried@senbjf.berlin.de

Autoren
Herr Alic – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Frau Buch – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Frau Fried – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Frau Hucklenbroich – Jugendamt Tempelhof-Schöneberg
Herr Koohgilani – Jugendamt Reinickendorf
Frau Kommnick – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Herr Matthias – Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
Frau Murawski – Bernd-Ryke-Grundschule
Frau Nogai – Bernd-Ryke-Grundschule
Frau Rohne – Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum Pankow
Frau Schmidt – Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum Pankow
Frau Zander – Jugendamt Neukölln

Titelbild
Schülerinnen und Schüler der Klasse 6c (2019) der Bernd-Ryke-Grundschule

Gestaltung
SenBJF, Referat ZS I

Druck
Kern GmbH
In der Kolling 120, 66450 Bexbach

Auflage
13.000, Januar 2025

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Berlin.
Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Werbung für politische Parteien verwendet werden.

ISBN
978-3-98505-053-6

Vorwort

Dem Schutz des Kindeswohls sind alle in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte und darüber hinaus alle Fachkräfte verpflichtet, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei der Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt zu.

Der vorliegende Handlungsleitfaden soll Lehrkräften, Erzieherinnen und Erziehern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und anderen Fachkräften, die an Berliner Schulen arbeiten, eine Hilfestellung geben. Ziel ist es, den Fachkräften Handlungssicherheit und Orientierung beim Erkennen „gewichtiger Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung und bei der Zusammenarbeit mit den bezirklichen Jugendämtern zu vermitteln. Verbindliche Verfahrensregelungen sollen die Zusammenarbeit zwischen der Schule und dem bezirklichen Jugendamt in Fällen einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung unterstützen.

Kinderschutz ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule und Jugendhilfe, wenn auch mit unterschiedlichen Rollen, Aufträgen und Zugängen zu jungen Menschen und ihren Familien.

Von den rechtlichen Grundlagen ausgehend werden im Folgenden die jeweiligen Rollen und Aufgaben bei einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung beschrieben. Der Handlungsleitfaden geht dabei auf die Aufgaben der schulischen Fachkräfte, der Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ), der Schulaufsicht und der bezirklichen Jugendämter ein. Zudem wird beschrieben, in welchen Fällen das Familiengericht anzurufen ist.

Dieser Handlungsleitfaden berücksichtigt auch andere bisher in Berlin etablierte Verfahren zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern wie die Notfallpläne für Berliner Schulen und das Verfahren zum Umgang mit Schuldistanz.

Handlungsleitfaden Kinderschutz zur Umsetzung der „Gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz“ (AV JugSchul Kinderschutz)

INHALT

RECHTLICHE GRUNDLAGEN 6

ROLLEN UND AUFGABEN 7
im Zusammenwirken von Schule und bezirklichem Jugendamt
bei einer vermuteten oder bestehenden Kindeswohlgefährdung

BEGRIFFLICHE BESTIMMUNG 9
einer Kindeswohlgefährdung

GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE 10
für eine Kindeswohlgefährdung

VERFAHREN 16
bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in der Schule

BERATUNGSSTELLEN UND ANSPRECHPERSONEN / WICHTIGE RUFNUMMERN 22

Anlagen
Der Leitfaden sowie die entsprechenden Anlagen stehen über QR-Code zum Download zur Verfügung.

(1) Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

(2) Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen

(3) Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

(4) Eingangsbestätigung und Fallzuständigkeit im Jugendamt

(5) Rückmeldeverpflichtung gemäß § 4 Abs. 4 KKG

Handlungsleitfaden Kinderschutz

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Grundsätzlich ist die Zusammenarbeit der Berliner Schulen und der bezirklichen Jugendämter bundes- wie auch landesrechtlich verpflichtend vorgegeben. So verlangt § 81 Nr. 4 SGB VIII eine strukturelle, das heißt verlässlich durch abgestimmte Verfahren gesicherte Form der Zusammenarbeit.
Grundlage für die nach § 81 SGB VIII geforderte strukturelle Zusammenarbeit sind in Berlin die „Gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz" (AV JugSchul Kinderschutz). Der hier vorliegende Handlungsleitfaden ist Bestandteil der AV JugSchul Kinderschutz.

Im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKischG) wurden mit dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) die Beratung und die Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung neu geregelt.

Gemäß § 4 KKG sind Lehrkräfte und weitere dort genannte Berufsgruppen verpflichtet, bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung die Situation mit dem Kind bzw. der oder dem Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten[1] zu erörtern und, soweit erforderlich, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, soweit durch das Gespräch mit den Eltern der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt ist. Selbiges gilt gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit.[2]

Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung haben Lehrkräfte sowie weitere Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, Anspruch auf Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft" im Kinderschutz (IseF) (vgl. § 4 Abs. 2 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII).

Für Fachkräfte der Schulsozialarbeit ist die Hinzuziehung einer IseF zur Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII verpflichtend. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. Vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren, das heißt, der tatsächliche Name des Kindes oder der/des Jugendlichen bzw. der Familie wird durch ein Pseudonym ersetzt, um den Schutz der Betroffenen sicherzustellen (§ 4 Abs. 2 KKG).

Für die Erfüllung des Beratungsanspruchs von schulischen Fachkräften stehen in Berlin die bezirklichen Jugendämter auf der Grundlage des § 8b SGB VIII und darüber hinaus die landesweit tätigen spezialisierten Fachberatungsstellen als „Insoweit erfahrene Fachkräfte" im Kinderschutz (IseF) für die Beratung zur Verfügung.[3]

Kann eine Kindeswohlgefährdung durch die angebotenen Hilfen bzw. Unterstützungsangebote nicht abgewendet werden und ist ein Einschreiten des Jugendamts erforderlich, so sind die involvierten Fachkräfte der Schulen grundsätzlich befugt, das Jugendamt zu informieren und die entsprechenden Daten zu übermitteln (§ 4 Abs. 3 KKG und § 5a i. V. m. § 64 Abs. 3 Satz 1 SchulG). Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit handeln gleichbedeutend gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII. Die erforderlichen Daten dürfen in diesem Fall in nicht pseudonymisierter Form an das Jugendamt weitergegeben werden. Die betroffene Familie ist vorab über die Einbeziehung des Jugendamts zu informieren, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt würde.

Das weitere Vorgehen des Jugendamts stützt sich sodann auf § 8a SGB VIII und die „Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin" (AV Kinderschutz JugGes) vom 16.06.2020 als maßgebliche Vorschrift für das Tätigwerden bei einer (vermuteten) Kindeswohlgefährdung.

Auch im Landesrecht ist die Zusammenarbeit im Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Berlin, zur Unterstützung von Familien und zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen – Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetz (§§ 14 und 45 AG KJHG) und im Schulgesetz (§ 5a SchulG) verankert.

[1] Erziehungsberechtigte sind Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahren, die in Absprache mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt, zum Beispiel der nicht sorgeberechtigte Vater eines nicht ehelichen Kindes oder eine verwandte Person, die das Kind regelmäßig und nicht nur stundenweise betreut, Pflegeeltern sowie Erzieherinnen und Erzieher in Einrichtungen.

[2] Die Verpflichtung der Einhaltung der Standards des § 8a SGB VIII ist auch für die Fachkräfte der Schulsozialarbeit, die auf Grundlage des § 55 SchulG tätig sind, mittelbar im Rahmen der Finanzierungsbedingungen bzw. Arbeitsanweisungen gegeben.

[3] Kind im Zentrum, Wildwasser e. V., Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband Berlin e. V., HILFE-FÜR-JUNGS e. V. und das Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V.

ROLLEN UND AUFGABEN

im Zusammenwirken von Schule und bezirklichem Jugendamt bei einer vermuteten oder bestehenden Kindeswohlgefährdung

Jugendamt

Das Jugendamt übt eine rechtliche Doppelfunktion von Hilfe, Schutz und Kontrolle aus:

Einerseits unterstützt es die Erziehungsberechtigten bei der Erziehung, Betreuung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Dabei setzt es primär auf vorbeugende, familienunterstützende Angebote, die dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Familien zu schaffen. Im Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten entscheidet es, ob und welche Hilfen (§ 27 ff SGB VIII) bereitgestellt werden.

Es ist aber auch Auftrag des Jugendamts, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen. Nach § 8a SGB VIII nimmt das Jugendamt daher das sogenannte staatliche Wächteramt wahr. Mitarbeitende des Jugendamts gehen allen Hinweisen auf eine (vermutete) Kindeswohlgefährdung nach und arbeiten eng mit anderen Institutionen wie Schulen und Kindertagesstätten zusammen. Hierbei ist es unerheblich, von wem Verdachtsmomente mitgeteilt werden.

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr für das Kind und kann die Entscheidung des Familiengerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind gemäß § 42 SGB VIII in Obhut zu nehmen (vgl. § 8a Abs. 2 SGB VIII).

Schule

Die Schule ist ein zentraler Ort für die psychosoziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Eine Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung aufgrund einer Kindeswohlgefährdung ist für Lehrkräfte und die pädagogischen Fachkräfte an Schulen in der Regel nicht direkt zu beobachten und stellt eine große Herausforderung dar. Vernachlässigungen und Misshandlungen finden meist im familiären oder im weiteren sozialen Umfeld statt. In der Schule können daher meist nur Anhaltspunkte dabei helfen, sogenannte Indikatoren oder Risikofaktoren für eine potenzielle Gefährdung des Kindeswohls zu erkennen.

Finden Vernachlässigungen und Misshandlungen im familiären bzw. im weiteren sozialen Umfeld statt, kann der Lern- und Lebensraum Schule Kindern und Jugendlichen einen Schutzraum bieten, einen Raum für die eigene Entwicklung sowohl im Kontakt mit den Pädagoginnen und Pädagogen als auch mit den Gleichaltrigen. Schule kann die Resilienz Betroffener stärken, vor allem dann, wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht umgehend erkannt oder abgewendet werden kann.

Werden in der Schule gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer/eines Jugendlichen bekannt, so geht die Schule diesen Anhaltspunkten nach. Ist das Tätigwerden der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich, so hat die Schule das Jugendamt unverzüglich zu informieren. Sie wirkt darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und auch zur Unterstützung der Eltern erfolgen (Schulgesetz – SchulG vom 26. Januar 2004).

Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit ist ein Angebot gemäß § 13a SGB VIII in Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule am Ort Schule. In Zusammenarbeit mit Lehrkräften sowie Erzieherinnen und Erziehern verfolgt sie vor allem das Ziel, Kinder und Jugendliche in ihrer sozialen und individuellen Entwicklung zu fördern, Bildungsbenachteiligungen entgegenzuwirken sowie Kinder, Eltern / Sorgeberechtigte, Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher bei Konflikten zu unterstützen und zu beraten. Sie umfasst zudem präventive Angebote im Rahmen des (erzieherischen) Kinder- und Jugendschutzes. Entsprechende Angebote sollen junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, und sie über Hilfe- und Unterstützungsangebote informieren.

Im Kinderschutz hat die Schulsozialarbeit eine wichtige Rolle bei der Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind innerhalb der Schule beratend tätig (zum Beispiel Hinzuziehung bei der Beratung gemäß dem 4-Augen-Prinzip) und können darüber hinaus allein oder zusammen mit Lehrkräften und / oder Erzieherinnen und Erziehern gemeinsam für einen Kinderschutzfall tätig sein. In der Zusammenarbeit mit Lehrkräften und / oder Erzieherinnen und Erziehern sind durch die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter freier Träger die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit verfügen über umfangreiche Kenntnisse des Kinder- und Jugendhilfesystems, haben einen Überblick über die Verfahrensabläufe im Rahmen der Berliner Kinderschutzverfahren und sind wichtige Anlaufstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern bei persönlichen und familiären Problemen. Sie sind im Sozialraum vernetzt und kooperieren mit externen Fachdiensten und Beratungsstellen.

SIBUZ

Die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) sind Einrichtungen der Schulaufsichtsbehörde.

Aufgabe der SIBUZ ist die Beratung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten sowie die Beratung und Unterstützung von Schulen zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags.

Hierzu kooperieren die SIBUZ mit der Kinder- und Jugendhilfe, mit den Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie Leistungserbringern nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, wie beispielsweise Kliniken und sozialpädiatrische Zentren (vgl. Schulgesetz § 107).

Außenstellen der Senatsverwaltung – regionale Schulaufsicht

Die Schulaufsicht steht der Schule im Rahmen des Verfahrens grundsätzlich zur Beratung und Begleitung des Prozesses zur Verfügung – wie bei anderen Prozessen innerhalb der Schule und in Kooperation mit anderen Schulen auch.

In besonders komplexen Fällen (zum Beispiel in denen auch eine Öffentlichkeitsarbeit erforderlich wird), hat die Schulaufsicht die Aufgabe, die Schule aktiv zu begleiten und zu beraten. Für den Fall der Anrufung des Familiengerichts sind konkrete Absprachen der Schule mit Schulaufsicht und Jugendamt selbstverständlich.

BEGRIFFLICHE BESTIMMUNG

einer Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn Eltern, andere Personen in Familien, im sozialen Umfeld oder in Institutionen durch ihr Verhalten das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen. Das kann durch aktives Handeln oder durch Unterlassung einer angemessenen Sorge geschehen.

Der Bundesgerichtshof (BGH) präzisiert den unbestimmten Rechtsbegriff wie folgt: Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn für das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes durch eine gegenwärtig vorhandene Gefahr eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit vorauszusehen ist.

Die Aufgaben des staatlichen Wächteramtes bei Kindeswohlgefährdung haben das Jugendamt und das Familiengericht. Das Jugendamt überprüft im Kinderschutzverfahren gemäß der genannten Definition im Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten und den betroffenen Kindern das Vorliegen von Risiken und Gefährdungen und ergreift, gegebenenfalls über das Familiengericht, geeignete Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung.

GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE

für eine Kindeswohlgefährdung

Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob diese durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Erziehungsberechtigten oder durch das Verhalten einer dritten Person besteht.

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung lassen sich auf der Grundlage beobachtbarer Sachverhalte, nach der Form der Kindeswohlgefährdung sowie nach weiteren Aspekten wie der äußeren Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen und dem Verhalten der Erziehungsberechtigten strukturieren. In der nachfolgenden Übersicht sind die für Berlin einheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen aufgeführt.

Die für Berlin einheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren sollen auf der Grundlage beobachtbarer Sachverhalte helfen, schwierige Lebens- und Erziehungssituationen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien fundiert einzuschätzen und zu beurteilen. Indikatoren können dabei helfen, die Genauigkeit von Beobachtungen zu schärfen und die gezielte Wahrnehmung relevanter Faktoren zu ermöglichen.

Bei den Indikatoren handelt es sich um beim Kind oder bei der/dem Jugendlichen selbst beobachtbare Erscheinungsformen und Erscheinungsbilder, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen können. Ebenfalls können Risikofaktoren in der Familie auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten. Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung sollen auch Ressourcen der Erziehungsberechtigten und Prognosen zur kooperativen Zusammenarbeit einbezogen werden.

Eine Kindeswohlgefährdung lässt sich in der Regel nicht auf eine einzelne isolierte Handlung oder Unterlassung bzw. auf einen beobachteten gewichtigen Anhaltspunkt reduzieren. Gefährdungen haben oft multifaktorielle Ursachen. Unterschiedliche Faktoren können sich wechselseitig verstärken und zur Entstehung von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beitragen. Zu unterscheiden sind psychosoziale, elterliche und auf das Kind bezogenen Risiken sowie auslösende Faktoren, zum Beispiel Stress- und Krisensituationen. Bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist daher darauf zu achten, dass die Bewertung der Indikatoren und Risikofaktoren nicht isoliert (nur anhand eines einzelnen Anhaltspunkts) erfolgt, sondern in ihrer Gesamtheit und immer im Zusammenhang mit dem altersentsprechenden Entwicklungsstand des Kindes oder der/des Jugendlichen vorzunehmen ist.

Bei Vorliegen einer akuten Kindeswohlgefährdung ist sofort zu handeln und der Krisendienst der Jugendämter zu kontaktieren. Bei einem Notfall oder Gefahr im Verzug ist die Polizei oder die Feuerwehr einzuschalten.

Zur Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht auszuschließen ist, haben Lehrkräfte und andere schulische Fachkräfte Anspruch auf Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (IseF) im Kinderschutz. Eine IseF hat besondere Kenntnisse in Fragen der Diagnostik, Entwicklungspsychologie und Kinderschutzarbeit.

Am Lebensort Schule sind darüber hinaus Handlungen und Verhaltensweisen zu beobachten, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein können. Hierzu gehören beispielsweise aggressives und gewalttätiges Verhalten und/oder Handlungen und Verhaltensweisen, die zu Schuldistanz führen. Hierbei ist abzuwägen und einzuschätzen, ob das gezeigte Verhalten bereits auf eine Kindeswohlgefährdung hinweist oder durch geeignete schulische Maßnahmen abzuwenden ist, bevor es zu einer Kindeswohlgefährdung kommt.

Ab der Schuldistanzstufe 3 (bis zur Jahrgangsstufe 6 bereits bei Schuldistanzstufe 2) ist in der Regel von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen, da bei verfestigter Schuldistanz das Risiko deutlich erhöht ist, erhebliche negative Konsequenzen mit Langzeitwirkungen zu erleiden, wie zum Beispiel eine erschwerte berufliche Integration, eingeschränkte Verdienstmöglichkeiten und ein höheres Delinquenzrisiko.

Aus diesem Grund ist spätestens, abhängig von der Jahrgangsstufe, **ab Schuldistanzstufe 2 oder 3 grundsätzlich zu prüfen, ob eine Meldung auf Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorzunehmen ist.**

Wenn im Rahmen des hier beschriebenen Verfahrens zur Zusammenarbeit im Kinderschutz von den Schulen eingeschätzt wird, dass zur Abwendung der Gefährdung das Jugendamt informiert werden muss, i**st ausschließlich der diesem Handlungsleitfaden beiliegende Mitteilungsbogen zu nutzen** (Anlage 3 → Mitteilungsbogen).

Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen

(beispielhafte Aufzählung / Ankerbeispiele[4])

Grundsätzlich zu beachten ist:
Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen haben vielfältige Ursachen, das heißt, sie werden durch das Aufeinandertreffen verschiedener Risikofaktoren begünstigt. Die aufgeführten Umstände sind daher nur Teilaspekte der vorzunehmenden Gesamtbewertung und dürfen deshalb nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen in ihrer Gesamtheit bewertet werden.

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten

Gefährdende Handlungen oder Unterlassungen der Erziehungsberechtigten

Vernachlässigung / Unterlassung von

- ausreichender Ernährung
- ausreichender Flüssigkeitszufuhr
- wettergerechter Kleidung
- Körperpflege
- medizinischer Versorgung
- ungestörtem Schlaf
- altersgemäßer emotionaler Zuwendung
- mangelnder Fürsorge bezüglich der Einhaltung der Schulpflicht

Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

- Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren

Gewalt, physische Misshandlung

- Schlagen
- Schütteln
- Einsperren
- Würgen, Fesseln
- Verbrennen

Seelische Misshandlung

- Androhung von Gewalt und Vernachlässigung
- häufiges Anschreien, Beschimpfen, Verspotten
- Abwerten, Ausdruck von Hassgefühlen gegenüber dem Kind
- Einschränkung oder Verhinderung sozialer Kontakte

Sexualisierte Gewalt

- Einbeziehen des Kindes oder der / des Jugendlichen in sexuelle Handlungen
- Nötigung des Kindes oder der / des Jugendlichen, sexuelle Handlungen unter Beobachtung durchzuführen
- Aufforderung an das Kind oder die / den Jugendliche / -n, sich mit bzw. vor anderen sexuell zu betätigen (Anfertigung von Fotos und Videos mit sexualisierten Darstellungen des Kindes oder der / des Jugendlichen oder von sexuellen Handlungen, in die das Kind oder der / die Jugendliche einbezogen ist)

Häusliche Gewalt

- Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und / oder sexualisierte Gewalthandlungen) zwischen den Erziehungsberechtigten bzw. anderen Bezugspersonen (zum Beispiel Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Drohen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnen, Abwerten, Vergewaltigen der Mutter / des Vaters / anderer Bezugspersonen)

[4] Bei dem Begriff der Ankerbeispiele handelt es sich um einen in der Jugendhilfe gebräuchlichen Begriff, mit dem ebenfalls Indikatoren für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung beschrieben werden.

Ausbeutung von und / oder Handel mit Minderjährigen

- Anzeichen von Ausbeutung oder Handel mit dem Kind
- Anstiftung oder Zwang zur Ausübung gesetzeswidriger, krimineller Aktivitäten (zum Beispiel Kinderarbeit, Verkauf von Schmuggelware, Zwangsprostitution, Diebstahl)
- Zwang zum Abtragen von Schulden
- Anstiftung / Zwang zur Bettelei
- junger Mensch wird von einem „Loverboy“ fremdbestimmt
- Kind verfügt oft über unangemessen viel Geld
- Kind wird durch Familienangehörige „abgeschirmt“
- (drohende) Zwangsverheiratung / Verschleppung
- (drohende) Zwangsverheiratung / Verschleppung ins Ausland

Erscheinungsformen von Gefährdungsmomenten

Beim Kind beobachtbare Handlungen und Verhaltensweisen am Lern- und Lebensort Schule

Schuldistanz

- auffällige und manifestierte unterrichtsvermeidende Verhaltensweisen (auffälliges Vom-Unterricht-Abwenden, häufiges Träumen und Abschalten, Stören, Dazwischenrufen, häufiges und erhebliches Zuspätkommen, Stunden versäumen)
- nachweisbare Abwesenheit in der Schule (wiederholte Fehltage, entschuldigt oder unentschuldigt, bis zu dauerhaftem Fernbleiben), mindestens Schuldistanzstufe 3 erreicht (regelmäßiges Fernbleiben, 11 bis 20 unentschuldigte Fehltage pro Halbjahr) – bis zur Jahrgangsstufe 6 gilt dies bereits bei Schuldistanzstufe 2 (ab dem fünften unentschuldigten Fehltag)

Weiterführende Informationen in:
Schuldistanz – Handreichung für Schule und Sozialarbeit;
Schuldistanz gezielt begegnen – Fachbrief Grundschule Nr. 12

Gewaltvorfälle an der Schule

- auffällige und wiederholte Bedrohung
- Beleidigung von Schülerinnen und Schülern und / oder Schulpersonal
- wiederholte physische Gewaltausübung gegen sich und andere
- Suizidankündigungen bzw. -äußerungen
- wiederholte und erhebliche Vandalismusneigungen
- Mobbing gegen andere
- sexualisierte Gewalt
- Cybergewalt
- Vorfälle wegen Waffenbesitz

Weiterführende Informationen siehe:
„Notfallpläne für Berliner Schulen“

Erscheinungsbild

Anhaltspunkte – altersgemäß

Körperlich

- unter- oder fehlernährt
- unangenehmer Geruch
- unversorgte Wunden
- chronische Müdigkeit
- nicht witterungsgemäße Kleidung
- Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche
- auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und / oder Genitalbereich, sexuell übertragbare Krankheiten
- frühe bzw. ungewollte Schwangerschaften
- häufige Krankenhausaufenthalte
- körperliche Entwicklungsverzögerungen
- Knochenbrüche
- Hinweise auf körperliche Arbeit (Zustand der Hände bzw. der Haut, Rückenschmerzen)

Kognitiv

- eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize
- Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen
- Konzentrationsschwäche
- Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung

Erscheinungsbild

Anhaltspunkte – altersgemäß

Psychisch

- apathisch, traurig, schreckhaft
- aggressiv
- unruhig, schüchtern
- ängstlich, verschlossen, unnahbar
- Verlustangst
- dissozial
- äußert Schuldgefühle für das Verhalten der Erziehungsberechtigten
- Loyalitätskonflikte gegenüber den Erziehungsberechtigten bzw. anderen Bezugspersonen
- Gefühlsambivalenzen
- zeigt ein nicht altersentsprechendes Maß an Selbstbewusstsein, Reife und Selbstvertrauen

Sozial

- hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos
- Blickkontakt fehlt
- beteiligt sich nicht am Spiel
- beherrscht trotz mehrjährigen Aufenthaltes in Deutschland nur die in der Familie gesprochene Sprache
- politische oder religiöse Radikalisierungstendenzen (zum Beispiel Mobbing anderer aus religiösen oder politischen Gründen)
- übt Mobbing gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen aus (gegebenenfalls über digitale Medien)
- wird gemobbt (gegebenenfalls über digitale Medien)

Auffälligkeiten

- Schlafstörungen
- Essstörungen
- Einnässen bzw. Einkoten
- Stottern
- Konsum psychoaktiver Substanzen
- Selbstverletzung
- sexualisiertes Verhalten bzw. auffällige Bekleidung oder den Körper zur Schau stellende Bekleidung
- Schuldistanz, Streunen, Delinquenz
- wirkt überfordert
- ist hohem Leistungsdruck ausgesetzt
- Auffälligkeiten im Unterricht (zum Beispiel Arbeitsverweigerung, Schulphobie, Klassenclown, massives Stören im Unterricht)
- überfürsorgliches Verhalten der Erziehungsberechtigten, das selbstständige Erfahrungen des Kindes oder der/des Jugendlichen verhindert („Helikopter-Eltern“)

Berichte des Kindes von

- kindeswohlgefährdenden Handlungen bzw. Unterlassungen des Schutzes durch seine Bezugs- oder Betreuungspersonen
- massiven Gewalterfahrungen im Rahmen von Krieg und Flucht
- sexualisierter Gewalt oder Ausbeutungssituationen im Rahmen von Arbeitsverhältnissen
- Zwang zur Kriminalität

Risikofaktoren in der Familie

Anhaltspunkte

Sozial

- Armut bzw. angespannte finanzielle Situation (Schulden, Arbeitslosigkeit)
- Kinderreichtum
- depriviertes Wohnen
- Straffälligkeit, Gefangenschaft
- soziale Isolation, geschlossene Bezugssysteme, mangelnde Integration in eigene Familie und/oder soziales Umfeld
- Medienmissbrauch
- kommerzielle sexuelle Betätigung
- starke Bildungsdefizite
- Sprach und Sprechprobleme, Analphabetismus
- Hinweise auf Ausbeutung und Handel mit Minderjährigen/kriminelle Strukturen in der Familie, zum Beispiel durch Zwang des Kindes zu Prostitution, Diebstahl, Bettelei, Drogenhandel, Zwang zum Abtragen von Schulden
- „Abschirmen" des Kindes durch Beschützerpersonen
- beginnende oder bekannte Intensivtäterschaft bei (älteren) Familienmitgliedern (zum Beispiel Geschwistern)
- erkennbare Einbindung von Familienmitgliedern in organisierte Kriminalität, Radikalisierung (religiös oder politisch) der Familie ist bekannt

Psychosozial

- psychische Erkrankung
- Drogen-, Alkohol-, Nikotinsucht
- nicht manifeste psychische Störungen
- eingeschränkte Leistungsfähigkeit
- eigene Deprivations-, Gewalt- und Missbrauchserfahrungen in der Kindheit der Erziehungsberechtigten
- Eltern- oder Partnerschaftskonflikte/Hochstrittigkeit
- unerwünschte bzw. frühe Elternschaft
- ausgeprägt negative Emotionalität
- Traumatisierung im Rahmen von Krieg und Flucht
- Hygieneprobleme

Soziokulturell

- Klima von Gewalt im sozialen Umfeld
- kulturell bedingte Konflikte
- Autonomiekonflikte

Kooperations- und Veränderungsbereitschaft

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Erziehungsberechtigten und betroffenen Minderjährigen

Problemakzeptanz

- Sehen die Erziehungsberechtigten und die Kinder oder Jugendlichen selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
- Besteht eine Einsicht der Erziehungsberechtigten in die Kindeswohlgefährdung, in das Schädigende des Problems?

Problemkongruenz

- Stimmen die Erziehungsberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

Hilfeakzeptanz

- Sind die betroffenen Erziehungsberechtigten und Kinder oder Jugendlichen bereit und auch fähig (Kooperationsfähigkeit bzw. Veränderungsbereitschaft), Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

VERFAHREN

bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in der Schule

SCHRITT 1

Wahrnehmen und Feststellen

Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden von Lehrkräften bzw. (sozial)pädagogischen Fachkräften wahrgenommen. Die Anhaltspunkte können sowohl aus direkten Beobachtungen als auch aus Berichten von Kindern oder Dritten hervorgehen.

Zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung stehen die für Berlin einheitlichen Indikatoren und Risikofaktoren zur Erkennung und Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung zur Verfügung.

SCHRITT 2

Innerschulische Beratung und externe Fachberatung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF)

Zur Einschätzung, ob anhand der beobachteten Anhaltspunkte eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht auszuschließen ist, erfolgt eine innerschulische Beratung (mindestens gemäß 4-Augen-Prinzip) zu den Anhaltspunkten, gegebenenfalls unter Einbeziehung einer externen Fachberatung durch eine IseF. Zu diesem Zweck sind die Schulen gemäß § 4 Abs. 2 KKG befugt, der IseF die dafür erforderlichen Daten in pseudonymisierter Form zu übermitteln.

Für die innerschulische Beratung (4-Augen-Prinzip) können in der Schule verschiedene Stellen angesprochen werden:

- → Schulsozialarbeit,
- → Kinderschutzbeauftragte/-r der Schule (wenn über den Geschäftsverteilungsplan benannt)/oder andere pädagogische Fachkräfte der Schule,
- → schulisches Beratungs-/oder Krisenteam

Konkretisierungen hierzu sind durch die jeweilige Schulleitung festzulegen.

Für eine externe Fachberatung durch eine IseF können sowohl die ab Seite 22 aufgeführten Kinderschutzprojekte als auch die Kinderschutzkoordinierenden der Berliner Jugendämter angesprochen werden.

Kann nach der innerschulischen Beratung, gegebenenfalls unter Einbeziehung einer IseF, eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden, endet hier der Prozess. Unter Umständen sind jedoch schulische Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen jungen Menschen einzuleiten.

Die innerschulische Einschätzung zum Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung wird dokumentiert (Anlage 1 → Dokumentationsbogen).

Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor oder ist diese weiterhin nicht auszuschließen, → dann weiter mit Schritt 3 und Information an die Klassenleitung/Schulleitung.

SCHRITT 3

Gespräch mit dem betroffenen jungen Menschen und den Erziehungsberechtigten

Gemäß § 4 Abs. 1 des KKG und § 8a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII sind die Anhaltspunkte für die Gefährdung mit dem Kind und den Erziehungsberechtigten zu thematisieren und auf Hilfen hinzuwirken.

Zu den Anhaltspunkten einer möglichen Kindeswohlgefährdung ist deshalb zunächst ein Gespräch mit dem betroffenen Kind oder der/dem Jugendlichen zu führen, um weitere Informationen zur Situation und Selbsteinschätzung des Kindes oder der/des Jugendlichen zu erhalten. Das Gespräch ist zu dokumentieren.

Nicht stattfinden dürfen die Gespräche mit den Erziehungsberechtigten oder anderen zur Familie gehörenden Personen, wenn dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen gefährdet ist und das Kind oder die/der Jugendliche negative Konsequenzen durch die Kontaktaufnahme zu befürchten hat (zum Beispiel bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch die Erziehungsberechtigten selbst, bei drohender Zwangsverheiratung oder Verschleppung ins Ausland).

In diesen Fällen ist ein geplantes Vorgehen maßgeblich, um den Schutz des Kindes sicherzustellen. Die Hinzuziehung spezialisierter Fachberatungsstellen ist zu empfehlen, insoweit keine akute Gefahr droht, die ein sofortiges Einschalten des Jugendamts erfordert.

Beim Verdacht auf oder Vorliegen sexualisierter Gewalt greift im Jugendamt ein gesondertes Verfahren gemäß Anlage zu den „Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin“ (AV Kinderschutz JugGes).

Im Gespräch wird der junge Mensch auch über sein/ihr Recht aufgeklärt, ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde, vom Jugendamt oder entsprechenden Fachberatungsstellen beraten zu werden (vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII). Hierzu werden im Gespräch geeignete Beratungsangebote aufgezeigt (siehe Seite 22 bis 24).

Nach dem Gespräch mit dem betroffenen Kind oder der/dem Jugendlichen lädt die Klassenleitung und/oder Schulsozialarbeit und/oder Schulleitung die Erziehungsberechtigten in die Schule ein. Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten kann auch ein Hausbesuch vereinbart werden, um sie über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung zu informieren. Eine Pflicht für Lehrkräfte zur Durchführung von Hausbesuchen besteht nicht.

Im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten soll beurteilt werden, ob diese die dargestellte Problemsicht teilen. Dabei sollte die Einschätzung familiärer Ressourcen einen besonderen Stellenwert einnehmen. Hierbei ist zu beachten, dass die Ressourcen sich auf die jeweiligen Risiko- und Gefährdungsindikatoren beziehen.

Darüber hinaus sollen die Erziehungsberechtigten über Unterstützungsmöglichkeiten, zum Beispiel durch das Jugendamt oder das SIBUZ oder andere Stellen, informiert werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass diese in Anspruch genommen werden.

Gegebenenfalls kann hier bereits das Informationsblatt für die Erziehungsberechtigten über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen (Anlage 2 → Elternbrief) genutzt werden. Das Informationsblatt steht in elf verschiedenen Sprachen zur Verfügung.

Es ist gegebenenfalls eine Schulhilfekonferenz unter Einbeziehung des Jugendamts durchzuführen. Dem Jugendamt obliegt die Prüfung der Notwendigkeit von Hilfen zur Erziehung.

Der Inhalt des Gesprächs wird dokumentiert (Anlage 1 → Dokumentationsbogen).

Zeigen sich die Erziehungsberechtigten kooperativ und ist anzunehmen, dass mit der Annahme von Unterstützungsangeboten die Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann, → dann weiter mit Schritt 4.

SCHRITT 4

Vereinbarung über geeignete Hilfeangebote und Unterstützungsmaßnahmen

Die schulischen Fachkräfte vereinbaren im Gespräch mit den Erziehungsberechtigten, gegebenenfalls im Rahmen einer Schulhilfekonferenz mit Beteiligung weiterer beratender und unterstützender Dienste (u. a. Einbeziehung SIBUZ, Beteiligung des zuständigen Jugendamts), welche geeigneten Hilfe- und Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden sollten.

In der schriftlichen Vereinbarung dazu wird dokumentiert, wer bis wann welche Schritte umsetzt, wer die Einhaltung der Vereinbarung wann überprüft, welche Konsequenzen die Nichteinhaltung zur Folge hat und wann der nächste Gesprächstermin sein wird.

Wurden die Vereinbarungen umgesetzt und konnte durch die Inanspruchnahme des Unterstützungs- und Hilfeangebots die Kindeswohlgefährdung mit hoher Wahrscheinlichkeit abgewendet werden, endet hier der Prozess, und die Schriftstücke / Vereinbarungen sind zu vernichten.

Zeigen sich die Erziehungsberechtigten nicht kooperativ, sind diese nicht bereit oder in der Lage, Unterstützungsangebote anzunehmen, und ist dadurch eine Kindeswohlgefährdung weiterhin nicht auszuschließen oder liegt sie weiter vor,
→ dann weiter mit Schritt 5.

SCHRITT 5

Mitteilung an das Jugendamt über den Verdacht bzw. das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung

Reichen die angebotenen Hilfen nicht aus, um die Gefährdung abzuwenden, bzw. werden diese von den Eltern nicht angenommen, und hält die Schule ein Tätigwerden des Jugendamts für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer / eines Jugendlichen abzuwenden, so ist die Schule befugt, das Jugendamt zu informieren. Hierauf sind die Erziehungsberechtigten vorab hinzuweisen.

Für die Elterninformation kann das Informationsblatt für die Erziehungsberechtigten über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen (Anlage 2 → Elternbrief) genutzt werden.

Zur Weitergabe der Informationen an das Jugendamt ist durch die Fachkräfte an Schulen ausschließlich der Mitteilungsbogen (Anlage 3) über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII zu nutzen.

Die Schulleitung ist an dem Prozess zu beteiligen.

Das zuständige Jugendamt bestätigt der Schule den Eingang der Mitteilung und soll die fallzuständige Fachkraft innerhalb von sieben Werktagen benennen (Anlage 4 → Eingangsbestätigung und Fallzuständigkeit im Jugendamt).

In Situationen, in denen das Kind bzw. die / der Jugendliche so akut gefährdet ist, dass eine sofortige vorläufige Schutzmaßnahme eingeleitet werden muss, ist der Krisendienst des bezirklichen Jugendamts (werktäglich von 8:00 - 18:00 Uhr) anzurufen oder bei Gefahr im Verzug die Polizei / Feuerwehr einzuschalten. Außerhalb der Dienstzeiten der bezirklichen Krisendienste ist der Berliner Notdienst Kinderschutz einzubeziehen.

Die bezirklichen Krisendienste und der Berliner Notdienst Kinderschutz sind unter dem Abschnitt Beratungsstellen und Ansprechpersonen / Wichtige Rufnummern ab Seite 22 des Leitfadens aufgeführt.

SCHRITT 6

Erarbeitung eines Hilfe- und Schutzkonzepts durch das Jugendamt

Nach Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch die Schule ist das Jugendamt für die Prüfung und gegebenenfalls Einleitung von vorläufigen Schutzmaßnahmen und/oder durch Hilfen nach dem SGB VIII für das betroffene Kind oder die/den betroffene/-n Jugendliche/-n zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung zuständig.

Die Fallführung obliegt dem Jugendamt.

Gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII kann das Jugendamt die an der Schule tätigen Fachkräfte gemäß § 4 Abs. 3 KKG in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung beteiligen, wenn dies den Prozess der Einschätzung befördert.

Das Jugendamt ist nach erfolgter Gefährdungseinschätzung gemäß § 4 Abs. 4 KKG dazu verpflichtet, der meldenden Person, insoweit sie dem Personenkreis gemäß § 4 Abs. 1 KKG zuzuordnen ist, darüber Rückmeldung zu geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestätigt sieht sowie darüber, ob das Jugendamt zum Schutz der/des Minderjährigen tätig wurde und noch tätig ist (Anlage 5 → Rückmeldeverpflichtung gemäß § 4 Abs. 4 KKG).

Die Rückmeldung darf ausdrücklich nur an die meldende Person erfolgen. Die Betroffenen sind vorab darauf hinzuweisen, es sei denn, dass damit der Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Eine Zustimmung der Betroffenen zur Rückmeldung muss jedoch nicht erfolgen.

Die Rückmeldung hat zeitnah zu erfolgen und darf keinerlei weitere Daten enthalten (beispielsweise welche Form der Hilfe gewährt wurde). Für die Übermittlung ist durch das Jugendamt die Anlage 5 Rückmeldeverpflichtung gemäß § 4 Abs. 4 KKG zu verwenden.[5]

Im Rahmen der schulischen Aufgaben kann die Schule in das Hilfe- und Schutzkonzept einbezogen werden. Voraussetzung ist die Vorlage einer Schweigepflichtentbindung durch die Personensorgeberechtigten.

Sind die Erziehungsberechtigten nicht willens oder in der Lage, an der Abwendung der drohenden oder vorhandenen Kindeswohlgefährdung mitzuwirken,
→ dann weiter mit Schritt 7.

SCHRITT 7

Anrufung des Familiengerichts

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Das Familiengericht leitet ein Verfahren zur Prüfung der Kindeswohlgefährdung gemäß § 157 des Gesetzes über Verfahren in Familiensachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG (Erörterung der Kindeswohlgefährdung; einstweilige Anordnung) ein.

Bei Gefährdung des Kindeswohls (§§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs – BGB) kann auch durch die Schule beim Familiengericht ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet werden (§ 24 FamFG). Die Anregung bedarf keiner bestimmten Form und ist nicht auf einen bestimmten Personenkreis eingeschränkt. Die Anregung führt nicht automatisch zur Verfahrenseinleitung, verpflichtet das Gericht jedoch zu Vorermittlungen und dann gegebenenfalls zur Einleitung eines Verfahrens. Das Familiengericht bezieht in die Vorermittlungen und gegebenenfalls in das einzuleitende Verfahren das örtlich zuständige Jugendamt ein.

[5] Das Dokument steht den Fachkräften der Jugendämter in SoPart zur Verfügung.

Verfahrensablauf bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung

Bei akutem Notfall oder Gefahr im Verzug:

	1.	2.	3.
Schritte	Wahrnehmen und Feststellen Verdacht KWG / vorliegende KWG	Innerschulische Beratung / ggf. externe Fachberatung durch IseF KWG ist weiter nicht auszuschließen oder **KWG kann abgewendet werden** **ENDE**	Gespräch mit Schülerin / Schüler und Erziehungsberechtigten, außer der Schutz ist hierdurch gefährdet KWG ist weiter nicht auszuschließen
Verantwortlichkeit	Schulische Fachkraft, die Beobachtung gemacht hat	Schulische Fachkraft, die Beobachtung gemacht hat Weitere Fachkraft (4-Augen-Prinzip) Information an die Schulleitung	Klassenleitung / schulische Fachkraft
Kontaktperson		Schulsozialarbeit Externe Fachberatung „Insofern erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF) Tel.:	Ggf. Hinzuziehung externe spezialisierte Fachberatungsstelle (z. B. wenn durch das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten das Wohl des Kindes gefährdet wird – u. a. bei Vorliegen innerfamiliärer sexualisierter Gewalt) Tel.:
Benötigte Dokumente	• Anlage 1: Dokumentationsbogen • Seiten 12 – 15: Indikatoren und Risikofaktoren	• Anlage 1: Dokumentationsbogen • Seiten 12 – 15: Indikatoren und Risikofaktoren	• Anlage 1: Dokumentationsbogen • Anlage 2: Ggf. Elternbrief • Seiten 22 – 24: Beratungsstellen / wichtige Rufnummern

(KWG)

Polizei oder Feuerwehr informieren (Telefon 110 oder 112)

4.

Vereinbarung über geeignete Unterstützungs-maßnahmen

KWG ist weiter nicht auszuschließen

oder

KWG kann abgewendet werden

ENDE

Klassenleitung / schulische Fachkraft

- Unterlagen Schulhilfekonferenz
- Vereinbarungen über geeignete Maßnahmen

SIBUZ
Tel.:

5.

Mitteilung an das Jugendamt mit Information der Erziehungsberechtigten

Eingangsbestätigung und Benennung der Fallzuständigkeit durch das Jugendamt

Schulische Fachkraft

Schulleitung

Jugendamt

Über Schulleitung

- Anlage 2: Elternbrief
- Anlage 3: Mitteilungsbogen
- Anlage 4: Eingangsbestätigung und Fallzuständigkeit im Jugendamt

Krisendienst / Kinderschutzteam im Jugendamt
Tel.:

6.

Erarbeitung eines Hilfe- und Schutzkonzeptes sowie Rückmeldung an die Meldeperson durch das Jugendamt

KWG kann trotz Hilfe- und Schutzkonzept nicht abgewendet werden

oder

KWG kann abgewendet werden

ENDE

Jugendamt

Ggf. Einbindung Schule im Rahmen der schulischen Aufgaben

- Hilfe- und Schutzkonzept
- Hilfeplanung Jugendamt
- Anlage 5: Rückmeldeverpflichtung gemäß § 4 Abs. 4 KKG

Fallführende Fachkraft im Jugendamt

7.

Anrufung des Familiengerichtes

Jugendamt

und / oder

Schulleitung

BERATUNGSSTELLEN UND ANSPRECHPERSONEN / WICHTIGE RUFNUMMERN

Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V.
... bietet Eltern, Kindern und Jugendlichen bzw. Familien und allen Personen, die sich um Kinder sorgen, sofortige Beratung (auch anonym) bei drohender oder bereits erfolgter Kindeswohlgefährdung. In Krisensituationen ist die vorübergehende Aufnahme in die Kinderwohngruppe, nach Absprache mit dem zuständigen Jugendamt, möglich.

Darüber hinaus bietet das Kinderschutz-Zentrum Fachberatung von Fachkräften der Jugendhilfe und anderer Berufsgruppen gemäß §§ 8a, b SGB VIII und § 4 KKG zum Umgang mit Familien bei Misshandlung, sexualisierter Gewalt und Vernachlässigung sowie zur Risikoeinschätzung der Gefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

→ www.kinderschutz-zentrum-berlin.de

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Berlin e. V.
... bietet Beratung (auch anonym), Krisenintervention und Hilfe für Eltern, Kinder, Angehörige oder Nachbarn bei Gewalt gegen Kinder an. Pädagogische Fachkräfte können zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos und zur Planung der weiteren Handlungsschritte Fachberatungen in Anspruch nehmen.

→ www.kinderschutzbund-berlin.de

Kind im Zentrum – Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk gAG
... bietet betroffenen Mädchen und Jungen und ihren Angehörigen und Bezugspersonen Beratung (auch anonym) und Therapie zur Bearbeitung und Bewältigung sexualisierter Gewalt und zum Umgang mit Verdachtsfällen.
Das Hilfeangebot richtet sich in Zusammenarbeit mit der Justiz auch an Tatpersonen.

Darüber hinaus bietet „Kind im Zentrum“ für Professionelle und Institutionen fallbezogene Fachberatungen (§ 8a, 8b SGB VIII) an, führt Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen durch und betreibt fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

→ www.ejf.de/einrichtungen/beratungsstellen/kind-im-zentrum-kiz.html

Wildwasser e. V. – Arbeitsgemeinschaft gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen
... bietet Mädchen und Angehörigen und Bezugspersonen Beratung zur Bearbeitung und Bewältigung sexualisierter Gewalt und zum Umgang mit Verdachtsfällen. Darüber hinaus führt Wildwasser e. V. fallbezogene Fachberatungen für Professionelle und Institutionen sowie Informationsveranstaltungen und Fortbildungsangebote zur Aufklärung über sexualisierte Gewalt durch.

→ www.wildwasser-berlin.de

IN VIA e. V. – Fachberatungs- und Koordinierungsstelle bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen

... bietet Beratung in Fragen des Kinderschutzes rund um das Thema Menschenhandel zu den vielfältigen Erscheinungsformen der Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen. Bereits bei ersten Verdachtsmomenten, wenn Anzeichen von Ausbeutung wahrgenommen werden, als auch wenn bereits ein junger Mensch als Betroffener von Menschenhandel identifiziert wurde, steht die Fachberatungs- und Koordinierungsstelle zur Verfügung. Mit spezialisiertem Wissen um die Komplexität der Zusammenhänge berät und unterstützt die Fachberatungsstelle bei der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung und Einleitung von geeigneten Schutz- und Hilfemaßnahmen.

→ https://invia-berlin.de/fachberatung

neuhland e. V.
... ist eine Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern in Notlagen, wenn Gefühle der Ausweglosigkeit oder Suizidgefahr bestehen. Bei Bedarf besteht die Aufnahmemöglichkeit in die Krisenwohnung. Im Rahmen der Präventionsarbeit zum Thema Suizidgefährdung bietet neuhland e. V. Informationsveranstaltungen für Schulklassen, Gruppen von Studierenden und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Projektarbeit in Schulen an. Darüber hinaus führt neuhland e. V. Fortbildungen sowie Beratung und Supervision bei Suizidgefährdung von Jugendlichen für Fachkräfte aus anderen Einrichtungen und Diensten durch.

→ www.neuhland.de

Strohhalm e. V.
... ist eine Fachstelle für Prävention von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen und arbeitet als Projekt beratend, fortbildend und erzieherisch mit Kindern und Erwachsenen. Schwerpunkte der Arbeit sind Präventionsprogramme gegen sexualisierte Gewalt für Grundschulen und Kindertagesstätten unter Einbeziehung der pädagogischen Fachkräfte, Eltern und Kinder und die Beratung der pädagogischen Fachkräfte, interkulturelle Präventionsarbeit, Beratung von Fachkräften, v. a. für Fachkräfte zum Thema sexualisierte Übergriffe unter Kindern.

→ www.strohhalm-ev.de

HILFE-FÜR-JUNGS e. V.
... bietet in der subway-Anlaufstelle Beratung und Hilfe für Jungen, die zur Prostitution gezwungen sind. Im Rahmen niedrigschwelliger Arbeit wird u. a. Hilfe bei Problemen und Gewalterfahrung, bei Obdach- und Wohnungslosigkeit und sexuell übertragbaren Krankheiten geboten.

Das Projekt „berliner jungs“ leistet Aufklärungs- und Beraungsarbeit bei außerfamiliärer Gewalt gegen Jungen und dient ihrem Schutz gegen sexualisierte Gewalt und sexuelle Ausbeutung, insbesondere im öffentlichen Raum. Das Projekt führt Präventionsveranstaltungen für Jungen durch, arbeitet in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und bietet Beratung für von Gewalt betroffene Jungen und deren Erziehungsberechtigte an. Darüber hinaus veranstaltet „berliner jungs“ Multiplikatorenschulungen für Mitarbeitende der Jugendhilfe.

→ www.hilfefuerjungs.de

Papatya
Papatya (Türkisch-Deutscher Frauenverein e. V.) ist eine überregionale Anlaufstelle für junge Migrantinnen.
In die Kriseneinrichtung mit geheimer Adresse werden vor allem Mädchen und junge Frauen aufgenommen, die schwerwiegende Probleme in ihren Familien haben (u. a. Misshandlung und/oder sexualisierte Gewalt, Zwangsverheiratung).

→ www.papatya.org

BIG Prävention
... ist eine Einrichtung von BIG e. V. und arbeitet zur Prävention von häuslicher Gewalt an Berliner Schulen. Zu den Angeboten zählen Workshops für Kinder in den Klassenstufen 4 – 6, Elternabende und -cafes sowie Fortbildungen für Schulkollegien zu den Themenbereichen häusliche Gewalt und Kinderschutz. Für weiterführende Schulen gibt es Fortbildungsangebote zu Gewalt in ersten jugendlichen Liebesbeziehungen. In allen Fortbildungsmodulen zum Kinderschutz wird der „Handlungsleitfaden Kinderschutz für die Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt“ vorgestellt und eingesetzt.

→ www.big-praevention.de

BIG Hotline
Die BIG-Hotline bei häuslicher Gewalt gegen Frauen kooperiert mit dem Notdienst Kinderschutz, wenn Inobhutnahmen der von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder oder Jugendlichen notwendig sind.

→ www.big-hotline.de

Berliner Notdienst Kinderschutz
Der Berliner Notdienst Kinderschutz ist eine sozialpädagogische Einrichtung der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zur Krisenintervention und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäß § 42 SGB VIII, die akut von einer Kindeswohlgefährdung betroffen sind. Das Hilfeangebot zur sofortigen Inobhutnahme von akut gefährdeten Kindern und Jugendlichen steht rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Zum Berliner Notdienst Kinderschutz gehören:

- der Kinder-, Jugend-, Mädchennotdienst,
- die Hotline-Kinderschutz,
- die Kontakt- und Beratungsstelle (KuB) und
- die Übernachtungseinrichtung Sleep In.

→ www.berliner-notdienst-kinderschutz.de

Wichtige Rufnummern

Krisendienste Kinderschutz der Berliner Jugendämter
werktäglich von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

CHARLOTTENBURG-WILMERSDORF
Telefon 030 9029-15555
Fax 030 9029-18189

FRIEDRICHSHAIN-KREUZBERG
Telefon 030 90298-5555
Fax 030 90298-1673

LICHTENBERG
Telefon 030 90296-55555
Fax 030 90296-5069

MARZAHN-HELLERSDORF
Telefon 030 90293-5555
Fax 030 90293-2485

MITTE
Telefon 030 90182-55555
Fax 030 90184-5375

NEUKÖLLN
Telefon 030 90239-55555
Fax 030 90239-3047

PANKOW
Telefon 030 90295-5555
Fax 030 90295-7164

REINICKENDORF
Telefon 030 90294-5555
Fax 030 90294-6634

SPANDAU
Telefon 030 90279-5555
Fax 030 90279-2006

STEGLITZ-ZEHLENDORF
Telefon 030 90299-5555
Fax 030 90299-3374

TEMPELHOF-SCHÖNEBERG
Telefon 030 90277-55555
Fax 030 90277-3535

TREPTOW-KÖPENICK
Telefon 030 90297-55555
Fax 030 90297-4900

Berliner HOTLINE KINDERSCHUTZ **030 61 00 66** – rund um die Uhr

Auf Anfrage ist eine Beratung in Arabisch, Türkisch und Russisch möglich.
Bei weiteren Bedarfen kann eine Sprachmittlung erfolgen.

Berliner Notdienst Kinderschutz – Beratung und Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen zu jeder Zeit

Kindernotdienst	Telefon 030 61 00 61
Jugendnotdienst	Telefon 030 61 00 62
Mädchennotdienst	Telefon 030 61 00 63
Kontakt- und Beratungsstelle (KuB), Sleep In	Telefon 030 61 00 68 00

Anlagen

(1) Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

(2) Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen **DE**

Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen **AR**

Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen **EN**

Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen **ES**

Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen **FA**

Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen **FR**

Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen **PL**

Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen **RO**

Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen **RU**

Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen **TR**

Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen **UA**

Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen **VN**

(3) Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

(4) Eingangsbestätigung und Fallzuständigkeit im Jugendamt

(5) Rückmeldeverpflichtung gemäß § 4 Abs. 4 KKG

Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (KWG)

Vor- und Zuname des betroffenen Kindes/Jugendlichen: | **Geburtsdatum:**

Name/-n der Erziehungsberechtigten: | **KWG beobachtet/mitgeteilt durch:**

Dokumentiert durch (Name und Funktion): | **Dokumentiert am:** | **Klassenleitung informiert am:**

Angaben in Stichpunkten. Ggf. können Ausführungen als Anlage angefügt werden.

Wahrnehmen und Feststellen

siehe Seiten 12–15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Beschreibung des beobachteten, gehörten oder in anderer Form übermittelten Ereignisses/Verhaltens, das zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung geführt hat:

Innerschulische Beratungen (4-Augen-Prinzip) und ggf. externe Fachberatung durch beispielsweise eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF)

siehe Seiten 12–15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Auf welche konkreten Indikatoren stützt sich die Einschätzung zu einer möglichen oder vorliegenden Kindeswohlgefährdung?

Dokumentation der Beratung durch die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF)

siehe Seite 22– 23 des Handlungsleitfadens (Fachberatungsstellen)

Nächster Schritt: Gesprächstermin mit der Schülerin/dem Schüler durch Lehrkraft oder andere Person

Unterschriften

Meldende Person | 2. schulische Fachkraft | Schulleitung

Dokumentation des Gespräches mit den Erziehungsberechtigten am:

Vor- und Zuname des Kindes/Jugendlichen: **Geburtsdatum:**

Name/-n der Erziehungsberechtigten:

Teilnehmende Personen:

Anlass des Gespräches (Ergebnis der innerschulischen Einschätzung und des Gespräches mit dem Kind/Jugendlichen):

Wie beschreiben die Erziehungsberechtigten die Situation?

1. Nehmen die Erziehenden die Gefährdung wahr? **ja** ☐ **nein** ☐

2. Stimmen die Erziehenden mit der Beschreibung der Gefährdung überein? **ja** ☐ **nein** ☐

3. Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften werden bei allen Beteiligten gesehen:

Persönliche Ressourcen und Kompetenzen

Soziale Ressourcen

Infrastrukturelle/Institutionelle Ressourcen

Sonstige Ressourcen

Sind die Erziehenden bereit, Unterstützung und Hilfe anzunehmen? **ja** ☐ **nein** ☐

Welche Vereinbarungen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung wurden mit den Erziehenden vereinbart?

Vereinbarungen:	Bis wann?	Wer ist zuständig/überprüft?

Neuer Gesprächstermin am:

Unterschrift/-en Erziehungsberechtigte

Unterschrift Schule

Nach zweitem Gesprächstermin am: konnte Kindeswohlgefährung abgewendet werden? **Ja** ☐ **Nein** ☐

Wenn nein:

Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und für die Abwendung der Kindeswohlgefährdung zusätzlich eine Unterstützung durch das Jugendamt notwendig ist, sind wir als Schule im begründeten Fall befugt und ggf. verpflichtet, den Kontakt zum zuständigen Jugendamt herzustellen. Haben Sie bitte Verständnis, dass wir in diesem Fall auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Information und Kooperation im Kinderschutz auch ohne Ihr Einverständnis das Jugendamt informieren dürfen.

Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen

Kinderschutz bedeutet Erkennen, Abwenden und Aufklären von Gefahren, die die Entwicklung eines Kindes oder einer/-s Jugendlichen gefährden.

Besteht bei einer Schülerin oder einem Schüler unserer Schule der Verdacht, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, müssen wir als Schule handeln. Werden uns Umstände bekannt, die auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung hindeuten, sind wir nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (abgekürzt: KKG) verpflichtet, die Situation zunächst mit Ihrem Kind und mit Ihnen als Eltern oder Erziehende zu besprechen. Wir versuchen dann, mit Ihnen gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln, um die Gefährdung abzuwenden.

Da die Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, schwierig sein kann, erlaubt das Gesetz, dass wir uns von einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft (abgekürzt: IseF) beraten lassen (§ 4 Absatz 2 KKG). Wir übermitteln hierzu der im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft Ihre Daten ausschließlich in pseudonymisierter Form. Das heißt, dass der Name Ihres Kindes bzw. Ihrer Familie durch einen anderen Namen ersetzt wird, so dass Sie nicht identifiziert werden können.

Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wir diese mit Ihnen gemeinsam aber nicht abwenden können und die Unterstützung des Jugendamtes nötig ist, um Ihr Kind zu schützen, sind wir im begründeten Fall befugt und ggf. verpflichtet, den Kontakt zum zuständigen Jugendamt herzustellen.

In einem solchen Fall kann es notwendig werden, dass Daten Ihres Kindes oder von Ihnen als betroffenen Eltern oder Erziehenden an das Jugendamt weitergegeben werden. Wir dürfen Ihre Daten aber nur dann weitergeben, wenn ein Gesetz dies erlaubt. Die zentrale Gesetzesvorschrift für die Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung ist der § 4 Absatz 3 KKG.

Wir bitten um Verständnis, dass wir in diesem Fall auch ohne Ihr Einverständnis Daten an das Jugendamt weitergeben werden. Als Eltern oder Erziehende werden wir Sie vorab über die Einbeziehung des Jugendamtes informieren, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz Ihres Kindes infrage gestellt wird.

Das Jugendamt bietet in solchen Fällen umfangreiche Hilfen und Unterstützung für Familien und für Kinder und Jugendliche an. Sie können sich deshalb auch selbst direkt an das Jugendamt wenden. Gern vermitteln wir Ihnen den Kontakt zu dem für Sie zuständigen Jugendamt.

Mit freundlichen Grüßen

Schule: Datum:

نشرة إعلامية للآباء والمربين بشأن نقل البيانات الشخصية للغير في حالات حماية الطفل

تعني حماية الطفل تحديد الأخطار التي تهدد تطور أي طفل أو يافع، ومنع تلك الأخطار والتوعية بها.

إذا كان هناك أي اشتباه لدى أي تلميذ بمدرستنا في احتمال تعرض مصالح طفل للخطر يتعين علينا أن نتعامل مع ذلك بصفتنا المدرسة المعنية. وإذا ما علمنا بوجود أي أمور تشير إلى وجود خطر يهدد مصالح أي طفل فإننا نلتزم بموجب المادة 4، الفقرة 1 من قانون التعاون والإبلاغ بالحوادث المتعلقة بحماية الطفل (KKG) ببحث الموقف في بادئ الأمر مع طفلكم ومعكم أنتم أيضًا بصفتكم الوالدين أو المربين. ثم نحاول سويًا اتخاذ التدابير اللازمة لمنع وقوع ذلك الخطر.

ونظرًا لأنه قد يكون من الصعب تقدير وجود خطر يهدد مصالح الطفل فإن القانون يسمح لنا بأخذ المشورة من متخصصين خبراء بحماية الطفل (IseF) بموجب المادة 4، الفقرة 2 من قانون التعاون والإبلاغ بالحوادث المتعلقة بحماية الطفل (KKG). وعندئذٍ فإننا نبلغ المتخصصين الخبراء بحماية الطفل ببياناتكم، ولكن فقط باستخدام اسم مستعار؛ أي استخدام اسم آخر بدلًا من اسم طفلكم أو اسم عائلتكم، بحيث لا يمكن أبدًا تحديد شخصيتكم.

في حالة وجود خطر يهدد مصالح الطفل ولكن لا نستطيع بالتعاون معكم أن نمنع ذلك الخطر ومن ثم يلزم الحصول على دعم من مكتب رعاية الشباب لحماية طفلكم فإننا يرخص لنا - بل ونصبح أيضًا مُلزَمين إذا اقتضى الأمر - بالاتصال بمكتب رعاية الشباب المختص، طالما كان ذلك مُبَرَّرًا.

وفي مثل تلك الحالات قد يكون من الضروري نقل بيانات طفلكم أو بياناتكم بوصفكم الآباء أو المربين المعنيين إلى مكتب رعاية الشباب. إلا أننا لا يُسمَح لنا بنقل بياناتكم للغير إلا إذا كان هناك قانون يسمح بذلك. القاعدة القانونية الرئيسية المعنية بنقل المعلومات في حالة تهديد مصالح الطفل هي المادة 4، الفقرة 3 من قانون التعاون والإبلاغ بالحوادث المتعلقة بحماية الطفل (KKG).

نرجو تفهمكم أننا في تلك الحالة سنرسل البيانات إلى مكتب رعاية الشباب حتى دون الحصول على موافقتكم. وسوف نخطركم -بوصفكم آباءً أو مربين- مسبقًا بتدخل مكتب رعاية الشباب ما لم يضر ذلك بالحماية الفعّالة لطفلكم.

ويقدم مكتب رعاية الشباب في مثل تلك الحالات مساعدات شاملة ودعمًا شاملًا للأسر والأطفال واليافعين. كما يمكنكم أيضًا أن تتوجهوا بأنفسكم إلى مكتب رعاية الشباب مباشرةً. ولسوف يسعدنا أن نمكنكم من التواصل مع مكتب رعاية الشباب المختص بكم.

مع خالص التحيات

المدرسة: التاريخ:

Annex 2

Information sheet for parents and carers regarding the disclosure of personal data in child protection cases

Child protection means recognising, averting and clarifying risks that endanger the development of a child or a young person.

If there is a suspicion that there is a risk to the welfare of a pupil who attends our school, we as a school must take action. If we become aware of circumstances that indicate a risk to the welfare of the child, in accordance with Section 4 (1) of the German Act on Cooperation and Information in Child Protection Matters *(Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz, KKG)*, we are obligated to first discuss the situation with your child and with you as parents or carers. We will then try to work with you to develop steps to avert the risk.

As it can be difficult to assess whether there is a risk to the welfare of the child, the law allows us to seek advice from a specialist who is experienced in child protection (abbreviated: IseF) (Section 4 (2), KKG). For this purpose, we shall forward your data (in pseudonymised form only) to the child protection specialist. This means that the surname of your child and/or your family will be replaced by another name so that you cannot be identified.

If there is a risk to the welfare of the child, but we cannot avert it together with you and the support of the Youth Welfare Office is necessary for the protection of your child, in justifiable cases, we will be authorised and, if necessary, obliged to establish contact with the responsible Youth Welfare Office.

In such a case, it may be necessary for data concerning your child or from you as the affected parent or carer to be forwarded to the Youth Welfare Office. However, we are only permitted to forward your data if the law allows this. The central legal regulation for the forwarding of information in the event of a risk to the welfare of the child is Section 4 (3) KKG.

We ask for your understanding that in this case we will forward data to the youth welfare office without your consent. As a parent or carer, we will inform you in advance about the involvement of the Youth Welfare Office, unless this would jeopardise the effective protection of your child.

In such cases, the Youth Welfare Office offers extensive help and support to families and to children and young people. You can therefore contact the Youth Welfare Office directly. We will be happy to put you in touch with the Youth Welfare Office responsible for you.

With kind regards,

School: Date:

Hoja informativa para padres y educadores acerca de la cesión de datos personales para la protección de menores

Proteger a los menores significa reconocer, evitar y clarificar aquellos peligros que pueden poner en riesgo el desarrollo de un niño o un joven.

En caso de sospechar que alguno de los alumnos de nuestra escuela pueda estar expuesto a cualquier tipo de peligro hacia su bienestar, debemos afrontar la situación en calidad de entidad educativa. Si somos conscientes que la existencia de alguna circunstancia que pueda poner el riesgo el bienestar de un niño estaremos obligados, en virtud de la Sección 4, Apartado 1 de la Ley para la cooperación e información sobre la protección infantil (abreviado: KKG), a hablar en primer lugar con el niño y con ustedes como padres o educadores. A continuación, intentaremos aplicar con su colaboración medidas destinadas a evitar dicho riesgo.

Dado que puede resultar complicado valorar si realmente existe un riesgo para el bienestar del niño, la ley nos permite buscar asesoramiento por parte de personal especializado y experimentado en la protección infantil (abreviado: IseF) (Sección 4, Apartado 2 de la KKG). En ese caso, comunicaremos al profesional encargado de la protección del menor los datos de forma estrictamente anónima. Es decir: el nombre del menor y el de sus familiares serán sustituidos por nombres ficticios para que no se les pueda identificar.

Si se detecta la existencia de un peligro para el bienestar del niño, pero no es posible evitarlo actuando conjuntamente con ustedes y es necesaria la ayuda de la oficina de protección de menores para proteger a su hijo, si las circunstancias lo justifican estaremos autorizados y, dado el caso, obligados a establecer contacto con la oficina de protección de menores responsable.

En tal caso, podría ser necesaria la cesión de los datos de su hijo o de ustedes como padres o educadores afectados a la oficina de protección de menores. Solamente podremos ceder sus datos si así lo permite la ley. La legislación central en la que se basa la cesión de información en caso de riesgo para el bienestar de un niño se encuentra en la Sección 4, Apartado 3 de la KGG.

Esperamos que comprendan que, si se da el caso, podríamos ceder los datos a la oficina de protección de menores incluso sin su consentimiento. Como padres o educadores, queremos informarles de antemano acerca de la implicación de la oficina de protección de menores, a menos que ello pueda perjudicar a la eficacia en la protección de su hijo.

En casos así, la oficina de protección de menores ofrecen numerosas ayudas y apoyos tanto para familias como para niños y jóvenes. Igualmente tiene la opción de dirigirse directamente a la oficina de protección de menores para solicitar ayuda. Estaremos encantados de proporcionarles la información de contacto de la correspondiente oficina de protección de menores responsable.

Saludos cordiales

Escuela: Fecha:

صفحه اطلاعات برای والدین و سرپرستان درباره افشای داده‌های شخصی در پرونده‌های حمایت از کودک

حمایت از کودک به معنای شناخت، دفع و تبیین خطراتی است که رشد یک کودک یا نوجوان را به خطر می‌اندازد.

اگر احتمال می‌رود که سلامت دانش‌آموزی در مدرسه ما در خطر باشد، ما به عنوان اولیاء مدرسه باید اقدام کنیم. اگر از شرایطی مطلع شویم که حاکی از وجود خطر برای سلامت یک کودک باشد، مطابق با بخش 4 بند 1 قانون همکاری و اطلاعات در حمایت از کودک (به اختصار: KKG) موظفیم نخست موضوع را با کودک شما در میان بگذاریم و سپس به شما به عنوان والد یا سرپرست کودک اطلاع دهیم. آنگاه تلاش خواهیم کرد با همکاری شما اقداماتی برای دفع خطر بیندیشیم.

از آنجا که ارزیابی این موضوع می‌تواند دشوار باشد که آیا خطری برای سلامت کودک وجود دارد یا خیر، قانون به ما اجازه می‌دهد برای مشاوره به متخصص مجرب در حوزه حمایت از کودک (به اختصار: IseF) مراجعه نماییم (بخش 4 بند 2 KKG). بدین منظور، ما اطلاعات شما را به طور اختصاصی و با اسم مستعار به متخصص مجرب در حوزه حمایت کودک ارسال می‌کنیم. این بدان معناست که نام کودک شما یا نام خانوادگی شما با نام دیگری جایگزین می‌شود تا هویت شما قابل تشخیص نباشد.

اگر خطری برای سلامت کودک وجود داشته باشد، و ما با همکاری شما نتوانیم آن را دفع کنیم و به حمایت مرکز رفاه جوانان برای محافظت از فرزندتان نیاز باشد، در آن صورت اجازه داریم و در صورت نیاز موظفیم در موارد ضروری با مرکز رفاه جوانان تماس بگیریم.

در چنین مواردی، ممکن است لازم باشد اطلاعات فرزند شما یا اطلاعات شما به عنوان والد یا سرپرست به مرکز رفاه جوانان ارسال شود. اما فقط در صورتی اطلاعات شما را ارسال می‌کنیم که این کار طبق قانون مجاز باشد. مفاد قانونی اصلی برای ارسال اطلاعات در صورت بروز خطر برای کودک در بخش 4 بند 3 KKG ذکر شده است.

خواهشمندیم متوجه این موضوع باشید که در این موارد ما بدون تایید شما اطلاعات را به مرکز رفاه جوانان نیز ارسال خواهیم نمود. ما پیشاپیش درباره مداخله مرکز رفاه جوانان به شما به عنوان والد یا سرپرست اطلاع خواهیم داد، مگر اینکه این کار حمایت مؤثر از فرزند شما را تحت تأثیر قرار دهد.

در چنین مواردی، مرکز رفاه جوانان کمک و حمایت جامعی به خانواده‌ها و به کودکان و نوجوانان ارائه می‌دهد. بنابراین می‌توانید مستقیماً نیز با مرکز رفاه جوانان تماس بگیرید. خوشحال خواهیم شد شما را در تماس با مرکز رفاه جوانان مرتبط با شما قرار دهیم.

با احترام

مدرسه: تاریخ:

Annexe 2

Fiche de renseignements à l'intention des parents et personnes chargées de l'éducation concernant la transmission de données à caractère personnel dans des cas relevant de la protection de l'enfance

Protection de l'enfance veut dire identifier, écarter et clarifier les dangers qui menacent le développement d'un/e enfant ou d'un/e adolescent/e.

En cas de suspicion chez un/e élève de notre établissement de l'existence potentielle d'une mise en danger de son bien-être, nous devons agir en tant qu'école. Si nous avons connaissance de faits qui laissent supposer l'existence d'une mise en danger du bien-être d'un enfant, nous sommes tenus –selon l'art. 4, al. 1 de la loi allemande relative à la coopération et à l'information en matière de protection de l'enfance (en abrégé : KKG) – de discuter de la situation d'abord avec votre enfant et avec vous, en tant que parents ou personnes chargées de son éducation. Nous essayons alors de concevoir avec vous des mesures communes destinées à écarter la menace.

L'évaluation de l'existence d'une mise en danger du bien-être de l'enfant pouvant être difficile, la loi nous autorise à recourir au conseil d'un professionnel expérimenté en protection de l'enfance (en abrégé : IseF) (art. 4, al. 2 KKG). Pour ce faire, nous transmettons au professionnel expérimenté en protection de l'enfance vos données exclusivement sous une forme pseudonymisée. Cela veut dire que le nom de votre enfant et/ou de votre famille est remplacé par un autre dans le but d'empêcher son identification.

En cas d'existence d'une mise en danger du bien-être d'un enfant, il est possible que nous ne puissions pas la conjurer avec vous et qu'on doive faire appel à l'assistance du service social d'aide à l'enfance. Pour assurer la protection de votre enfant, nous sommes autorisés à et éventuellement tenus, dans certains cas justifiés, d'établir le contact avec le service social d'aide à l'enfance ayant compétence.

Dans un cas de cette nature, il peut s'avérer indispensable de transmettre au service social d'aide à l'enfance des données de votre enfant ou de vous-mêmes, en votre qualité de parents ou de personnes chargées de l'éducation. Toutefois, nous ne pouvons transmettre vos données que si une loi le permet. L'article 4, alinéa 3 de la loi KKG est la disposition légale essentielle pour la transmission d'informations en cas de mise en danger du bien-être d'un enfant.

Nous vous savons gré de votre compréhension pour la transmission par nos soins, dans ce cas, de données au service d'aide à l'enfance, même sans votre consentement. En tant que parents ou personnes chargées de l'éducation, nous vous informerons au préalable de l'implication du service social d'aide à l'enfance, sauf si la protection efficace de votre enfant s'en trouve remise en question.

Dans de tels cas, le service social d'aide à l'enfance propose une assistance et un soutien significatifs aux familles, aux enfants et aux adolescents. Vous pouvez donc aussi vous adresser directement au service social d'aide à l'enfance. Nous nous mettons volontiers en contact avec le service social d'aide à l'enfance ayant compétence.

Meilleures salutations,

École : Date :

Załącznik 2

Karta informacyjna dla rodziców i opiekunów dotycząca udostępniania danych osobowych w sprawach dotyczących ochrony dziecka

Ochrona dziecka oznacza rozpoznawanie, zapobieganie i wyjaśnianie niebezpieczeństw zagrażających rozwojowi dziecka lub młodej osoby.

Jeśli w przypadku ucznia lub uczennicy naszej szkoły zaistnieje podejrzenie zagrożenia dobra dziecka, jako szkoła musimy podjąć odpowiednie działania. Jeżeli poweźmiemy wiedzę o okolicznościach wskazujących na zagrożenie dobra dziecka, zgodnie z § 4 ust. 1 Ustawy o współpracy i informowaniu w sprawach dotyczących ochrony dziecka (w skrócie KKG), jesteśmy zobowiązani w pierwszej kolejności omówić sytuację z Waszym dzieckiem i z Państwem jako rodzicami lub opiekunami. Następnie spróbujemy wspólnie z Państwem opracować środki zapobiegające zagrożeniu.

Ponieważ ocena tego, czy istnieje zagrożenie dobra dziecka, może być trudna, ustawa pozwala nam zwrócić się o poradę do specjalisty doświadczonego w zakresie ochrony dziecka (w skrócie: IseF) (§ 4 ust. 2 KKG). W tym celu przekażemy Państwa dane specjaliście ds. ochrony dziecka wyłącznie w formie pseudonimizowanej. Oznacza to, że nazwisko Waszego dziecka lub Państwa zostanie zastąpione innym, uniemożliwiając zidentyfikowanie Państwa.

Jeżeli zaistnieje zagrożenie dobra dziecka, którego nie będziemy w stanie wspólnie z Państwem zażegnać i konieczne będzie wsparcie ze strony Urzędu ds. Młodzieży, w uzasadnionych przypadkach jesteśmy upoważnieni i ewentualnie zobowiązani do zwrócenia się do właściwego Urzędu ds. Młodzieży.

W takim przypadku może zaistnieć konieczność przekazania danych Waszego dziecka lub Państwa jako rodziców bądź opiekunów, do Urzędu ds. Młodzieży. Możemy jednak przekazać Wasze dane tylko wtedy, gdy pozwala na to prawo. Centralną regulacją prawną dotyczącą przekazywania informacji w przypadku zagrożenia dobra dziecka jest § 4 ust. 3 KKG.

Prosimy o wyrozumiałość, że w takim przypadku będziemy przekazywać dane do Urzędu ds. Młodzieży nawet bez Państwa zgody. Jako rodziców lub opiekunów poinformujemy Państwa z wyprzedzeniem o włączeniu w sprawę Urzędu ds. Młodzieży, chyba że zagroziłoby to skutecznej ochronie Waszego dziecka.

W takich przypadkach Urząd ds. Młodzieży oferuje szeroką pomoc i wsparcie rodzinom, dzieciom i młodzieży. Dlatego możecie również zwrócić się bezpośrednio do tego urzędu. Chętnie pomożemy Państwu nawiązać kontakt z właściwym Urzędem ds. Młodzieży.

Z poważaniem

Szkoła: Data:

Anexa 2

Fișă de informații pentru părinți și îngrijitori cu privire la divulgarea datelor cu caracter personal în cazurile de protecție a copilului

Protecția copilului înseamnă recunoașterea, evitarea și explicarea pericolelor care pun în pericol dezvoltarea unui copil sau a unei persoane tinere.

În cazul în care există o suspiciune că un elev din școala noastră ar putea fi expus riscului de abuz asupra copilului, noi, ca școală, trebuie să luăm măsuri. În cazul în care luăm cunoștință de circumstanțe care indică faptul că bunăstarea unui copil este în pericol, suntem obligați, în conformitate cu secțiunea 4 alineatul 1 din Legea privind cooperarea și informarea în domeniul protecției copilului (prescurtat KKG), să discutăm mai întâi situația cu copilul dumneavoastră și cu dumneavoastră, în calitate de părinte sau persoană care are grijă de el. Vom încerca apoi să colaborăm cu dvs. pentru a elabora măsuri de evitare a riscului.

Deoarece poate fi dificil să evaluăm dacă bunăstarea unui copil este în pericol, legea ne permite să solicităm sfatul unui specialist cu experiență în domeniul protecției copilului (prescurtat: IseF) (secțiunea 4 alineatul 2 KKG). În acest scop, transmitem datele dvs. specialistului cu experiență în protecția copilului doar în formă pseudonimizată. Acest lucru înseamnă că numele copilului sau al familiei dvs. va fi înlocuit cu un alt nume, astfel încât să nu puteți fi identificat.

În cazul în care bunăstarea unui copil este în pericol, dar nu putem evita acest lucru împreună cu dumneavoastră și este necesar sprijinul biroului de asistență socială pentru tineret pentru a vă proteja copilul, suntem autorizați și, dacă este necesar, obligați să contactăm biroul de asistență socială pentru tineret responsabil în cazuri justificate.

Într-un astfel de caz, poate fi necesar să transmiteți datele despre copilul dumneavoastră sau despre dumneavoastră, în calitate de părinte sau îngrijitor, biroului de asistență socială pentru tineret. Cu toate acestea, putem transmite datele dumneavoastră numai dacă acest lucru este permis de lege. Dispoziția legală centrală pentru transmiterea de informații în cazul unui risc pentru bunăstarea unui copil este secțiunea 4 alineatul 3 KKG.

Vă rugăm să înțelegeți că, în acest caz, vom transmite datele și biroului de asistență socială pentru tineret, fără consimțământul dumneavoastră. În calitate de părinte sau tutore, vă vom informa în prealabil cu privire la implicarea biroului de asistență socială pentru tineret, cu excepția cazului în care acest lucru ar pune în pericol protecția eficientă a copilului dumneavoastră.

În astfel de cazuri, biroul de asistență socială pentru tineret oferă un ajutor și un sprijin cuprinzător pentru familii și pentru copii și tineri. Prin urmare, puteți, de asemenea, să contactați direct biroul de asistență socială pentru tineret. Vom fi bucuroși să vă punem în legătură cu biroul de asistență socială pentru tineret responsabil pentru dumneavoastră.

Cu stimă

Școala: Data:

Информация для родителей и опекунов о передаче персональных данных в целях защиты детей

Под защитой детей подразумевается обнаружение, предотвращение опасностей, угрожающих развитию ребенка или подростка, а также информирование о них.

Если есть основания подозревать, что благополучию ученика нашей школы что-то угрожает, школа принимает меры. Если нам становится известно об обстоятельствах, указывающих на наличие угрозы благополучию ребенка, согласно § 4 ч. 1 Закона о кооперации и информировании в целях защиты детей (KKG) мы обязаны сначала обсудить ситуацию с ребенком и с родителями или опекунами. Затем мы совместно с вами попытаемся определить меры по предотвращению угрозы.

Поскольку иногда бывает сложно определить наличие угрозы благополучию ребенка, закон позволяет нам консультироваться со специалистами, имеющими опыт в области защиты детей (IseF), (§ 4 ч. 2 KKG). С этой целью мы передаем ваши данные в обезличенной форме специалистам по защите детей. Это означает, что имена и фамилии ребенка и членов семьи заменяются во избежание возможной идентификации соответствующих лиц.

Если при наличии угрозы благополучию ребенка мы с вами не можем предотвратить ее и требуется помощь по защите ребенка со стороны управления по делам молодежи, при наличии достаточных оснований мы вправе и при определенных обстоятельствах обязаны обратиться в уполномоченное управление по делам молодежи.

В таком случае может потребоваться передать данные о вашем ребенке или о вас как о его родителях или опекунах в управление по делам молодежи. Однако мы имеем право передавать ваши данные только в случаях, установленных законом. Основным положением, регулирующим передачу информации при наличии угрозы благополучию ребенка, является § 4, ч. 3 KKG.

Просим отнестись с пониманием к тому факту, что в этом случае мы передадим данные в управление по делам молодежи даже без вашего согласия. Мы заранее проинформируем вас как родителей или опекунов об обращении в управление по делам молодежи за исключением случаев, когда это может препятствовать эффективной защите вашего ребенка.

Управление по делам молодежи в таких случаях оказывает всестороннюю помощь и поддержку семьям, детям и подросткам, поэтому вы также можете самостоятельно обращаться в управление по делам молодежи. Контактную информацию уполномоченного управления по делам молодежи можно получить в нашей школе.

С наилучшими пожеланиями,

Школа: Дата:

Ek 2

Çocuk koruma vakalarında kişisel velilerin iletilmesi hakkında ebeveynler ve veliler için bilgilendirme yazısı

Çocuk koruma, bir çocuğun ya da gencin gelişimini tehlikeye düşüren tehlikelerin fark edilmesi, önlenmesi veya aydınlatılması anlamına gelmektedir.

Okulumuzdaki bir öğrencide çocuğun esenliğine yönelik bir tehlike olabileceğine dair şüphe duymamız halinde okul olarak harekete geçmek zorundayız. Çocuğun esenliğine yönelik bir tehlike olduğuna işaret eden durumlar olduğunu öğrendiğimizde Çocuk Koruma Konusunda İş Birliği ve Bilgilendirme Kanunu'nun (kısaltması: KKG) 4. maddesinin 1. fıkrası uyarınca durum hakkında önce çocuğunuzla ve ebeveyn ya da veli olarak sizinle görüşmekle yükümlüyüz. Ardından tehlikeyi önlemek için sizinle birlikte çözüm geliştirmeye çalışırız.

Çocuğun esenliğine yönelik bir tehlike olup olmadığına karar vermek zor olabileceği için kanun tarafından çocuk koruma konusunda deneyimli bir uzmandan (kısaltması: IseF) danışmanlık almamıza izin verilmektedir (KKG 4. madde 2. fıkra). Bu amaçla, verilerinizi çocuk koruma konusunda deneyimli uzmana yalnızca farklı bir rumuz kullanarak iletiriz. Yani çocuğunuzun ve ailenizin adı yerine başka bir ad kullanılarak kimliğinizin belirlenememesi sağlanır.

Çocuğun esenliğine yönelik olarak sizinle birlikte önleyemediğimiz bir tehlike olması ve çocuğunuzun korunması için Gençlik Dairesinin desteği gerekmesi halinde gerekçeli durumlar için yetkili Gençlik Dairesi ile iletişime geçme yetkimiz ve duruma göre yükümlülüğümüz vardır.

Bu gibi bir durumda çocuğunuzun ya da ilgili ebeveynler veya veliler olarak sizin verilerinizin Gençlik Dairesine iletilmesi gerekebilir. Ancak yalnızca buna izin veren bir kanun varsa verilerinizi iletebiliriz. Çocuğun esenliğine yönelik tehlike durumlarında bilgilerin iletilmesine yönelik temel yasal hüküm KKG 4. maddesinin 3. fıkrasıdır.

Bu durumda onayınız olmadan da verileri Gençlik Dairesine iletebiliyor olmamızı anlayışla karşılamanızı rica ediyoruz. Çocuğunuzun etkin bir şekilde korunması konusunda herhangi bir şüpheye neden olmadığı sürece Gençlik Dairesinin olaya dahil edileceğini ebeveyn veya veli olarak size önceden bildiririz.

Gençlik Dairesi, bu gibi durumlarda aileler, çocuklar ve gençler için kapsamlı yardım ve destek sunmaktadır. Bu nedenle kendiniz de doğrudan Gençlik Dairesine başvurabilirsiniz. Sizin için yetkili Gençlik Dairesinin iletişim bilgilerini sizinle paylaşmaktan memnuniyet duyarız.

Saygılarımızla

Okul: Tarih:

Додаток 2

Пам’ятка для батьків та опікунів про передачу персональних даних у разі захисту дітей

Захист дітей означає виявлення, роз’яснення небезпек для розвитку дитини або підлітка, а також запобігання таким небезпекам.

Якщо в нас є підстави вважати, що права та інтереси учня нашої школи може бути порушено, то ми, як школа, маємо діяти. Якщо нам стало відомо про обставини, які вказують на небезпеку порушення прав та інтересів дитини, то відповідно до § 4 (1) Закону про співпрацю та інформування у сфері захисту дитини (скорочено: KKG) ми зобов’язані спочатку обговорити цю ситуацію з дитиною та з вами, як її батьками або опікунами. Після цього ми спробуємо разом з вами розробити заходи із запобігання небезпеці.

Оскільки визначити наявність небезпеки порушення прав та інтересів дитини доволі складно, то закон дозволяє нам звертатися за консультацією до досвідченого фахівця із захисту дітей (скорочено: IseF) (§ 4 (2) KKG). Із цією метою ми передаємо ваші дані досвідченому фахівцеві із захисту дітей виключно у псевдонімізованій формі. Це означає, що ім’я вашої дитини або імена членів вашої сім’ї буде замінено на інші імена, щоб вас не можна було ідентифікувати.

Якщо існує небезпека порушення прав та інтересів дитини, запобігти якій ми з вами не можемо, та яка потребує підтримки відомства у справах молоді для забезпечення захисту вашої дитини, то в обґрунтованих випадках ми уповноважені й навіть зобов’язані звернутися до відомства у справах молоді.

У такому разі може виникнути необхідність передачі даних вашої дитини або ваших даних, як її батьків чи опікунів, відомству у справах молоді. Втім, ви маєте право передавати свої дані тільки, коли це дозволяє закон. Основні норми законодавства щодо передачі даних у разі небезпеки порушення прав та інтересів дитини встановлено § 4 (3) Закону про співпрацю та інформування у сфері захисту дитини (KKG).

Ми просимо вас зрозуміти, що в такому випадку ми можемо передавати ваші дані відомству у справах молоді навіть без вашої згоди. Ми завчасно повідомимо вас, як батьків або опікунів дитини, про звернення до відомства у справах молоді, за виключенням випадків, коли таке повідомлення може загрожувати ефективному захисту дитини.

У таких випадках відомство у справах молоді надає повну допомогу й підтримку сім’ям, а також дітям і підліткам. Тому ви також можете безпосередньо звертатися до відомства у справах молоді. Ми залюбки надамо вам контакти вашого відомства у справах молоді.

З найщирішими побажаннями,

Школа: Дата:

Tờ thông tin dành cho phụ huynh và người dạy dỗ về việc chuyển tiếp các dữ liệu cá nhân trong các trường hợp bảo vệ trẻ em

Bảo vệ trẻ em có nghĩa là nhận biết, ngăn chặn và làm rõ những mối nguy hiểm gây nguy hại cho sự phát triển của trẻ em hoặc thanh thiếu niên.

Nếu có nghi ngờ rằng một học sinh tại trường học của chúng tôi có thể bị nguy hại về phúc lợi (Kindeswohl), thì chúng tôi với tư cách là nhà trường sẽ phải hành động. Nếu chúng tôi biết đến các hoàn cảnh cho thấy có nguy hại đối với phúc lợi của trẻ, thì theo điều 4 đoạn 1 của Luật về Hợp tác và Thông tin trong Bảo vệ Trẻ em (viết tắt: KKG), trước tiên chúng tôi có nghĩa vụ phải nói chuyện với con của Quý vị và với Quý vị với tư cách là phụ huynh hay người dạy dỗ. Sau đó, chúng tôi sẽ cố gắng cùng với Quý vị để đề ra các biện pháp nhằm ngăn chặn sự nguy hại.

Vì có thể sẽ khó đánh giá được là liệu có sự nguy hại đối với phúc lợi của trẻ hay không, cho nên luật pháp (điều 4 đoạn 2 KKG) cho phép chúng tôi tìm kiếm sự tư vấn từ chuyên viên có kinh nghiệm trong lĩnh vực bảo vệ trẻ em (viết tắt: IseF). Khi đó, chúng tôi sẽ chỉ chuyển tiếp dữ liệu của Quý vị tới chuyên viên có kinh nghiệm trong lĩnh vực bảo vệ trẻ em dưới dạng ẩn danh. Điều này có nghĩa là tên của con Quý vị hoặc họ tên của Quý vị sẽ được thay thế bằng một tên khác để không thể định danh được Quý vị.

Nếu có nguy hại đối với phúc lợi của trẻ, nhưng chúng tôi cùng phối hợp với Quý vị mà vẫn không ngăn chặn được và sự hỗ trợ của Sở thanh thiếu niên (Jugendamt) là cần thiết để bảo vệ con của Quý vị, thì trong trường hợp chính đáng này, chúng tôi được quyền và có khi còn có nghĩa vụ phải liên hệ với Sở thanh thiếu niên hữu trách.

Trong trường hợp như vậy, có thể sẽ cần thiết phải chuyển dữ liệu của con Quý vị hoặc của Quý vị với tư cách là phụ huynh hay người dạy dỗ liên quan tới Sở thanh thiếu niên. Thế nhưng, chúng tôi chỉ được phép chuyển tiếp dữ liệu của Quý vị nếu luật pháp cho phép điều này. Quy định trọng tâm về pháp lý đối với việc truyền thông tin trong trường hợp nguy hại phúc lợi trẻ em chính là điều 4 đoạn 3 KKG.

Chúng tôi mong Quý vị hiểu rằng trong trường hợp đó, chúng tôi sẽ chuyển tiếp dữ liệu đến Sở thanh thiếu niên ngay cả khi không có sự đồng ý của Quý vị. Chúng tôi sẽ thông báo trước cho Quý vị với tư cách là phụ huynh hay người dạy dỗ về sự tham gia của Sở thanh thiếu niên, trừ khi điều này ảnh hưởng đến sự bảo vệ hiệu quả con của Quý vị.

Trong những trường hợp như vậy, Sở thanh thiếu niên sẽ cung cấp sự trợ giúp và hỗ trợ toàn diện cho gia đình, trẻ em và thanh thiếu niên. Do đó, Quý vị cũng có thể liên hệ trực tiếp với Sở thanh thiếu niên. Chúng tôi sẵn sàng giới thiệu để Quý vị liên hệ với Sở thanh thiếu niên hữu trách.

Chào thân ái

Tên trường học: Ngày tháng năm:

Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

im Rahmen der Kooperation zwischen Schule und Jugendamt
Die Weitergabe personenbezogener Schülerdaten von der Schule an das Jugendamt erfolgt gem. § 4 Absatz 3 KKG.
Angaben in Stichpunkten. Ggf. können Ausführungen als Anlage angefügt werden.

Name der Schule: | Adresse:

Telefon: | Fax: | Meldedatum:

Teilnehmende Personen: | Fallnummer:

Die fortlaufende Fallnummer ist auch im Rückmeldebogen einzutragen und besteht aus der Berliner Schulnummer und dem angegebenen Meldedatum (bspw. 08G01-01.08.2019).

Ansprechperson: | Telefon: | E-Mail:

Profession/Funktion: ◯ Schulleitung ◯ Lehrkraft ◯ Erzieherin/Erzieher ◯ Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter

Faxnummer Jugendamt siehe Seite 24 des Handlungsleitfadens - bezirkliche Krisendienste

RSD:

Angaben zur minderjährigen Person

Vorname: | Nachname:

Geschlecht: | Geburtsdatum: | Klasse/Gruppe/Kurs:

◯ w ◯ m ◯ d

Straße/Hausnummer: | PLZ/Wohnort: | ggf. Telefon:

Angaben zu Geschwisterkindern

Vorname:	Name:	Alter:	Geschlecht: m	w	d
			◯	◯	◯
			◯	◯	◯
			◯	◯	◯
			◯	◯	◯
			◯	◯	◯
			◯	◯	◯

Angaben zu Personensorgeberechtigten[1]

Vorname:	Nachname:	Geburtsdatum:

Straße/Hausnummer:	PLZ/Wohnort:	Telefon:

Ist informiert über die Mitteilung:	ja, am:	nein, Begründung:
◯		◯

Person 2

Vorname:	Nachname:	Geburtsdatum:

Straße/Hausnummer:	PLZ/Wohnort:	Telefon:

Ist informiert über die Mitteilung:	ja, am:	nein, Begründung:
◯		◯

Angaben zu gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung
siehe Seiten 12-15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Indikatoren/Anhaltspunkte: (Zutreffendes bitte ankreuzen.)	**Bemerkungen:** (Ggf. Ausführungen als Anlage beifügen.)
◯ Bericht über Gewalt in der Familie	
◯ seelische Misshandlung	
◯ Anzeichen körperlicher Gewalt (Wunden, Hämatome)	
◯ Selbstverletzung	
◯ Erscheinungsbild (Ernährung, Geruch, Kleidung)	
◯ unzureichende medizinische Versorgung	
◯ Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	
◯ will nicht nach Hause	
◯ Neigung, sich zu isolieren	
◯ Weglaufen aus der Schule	
◯ Ängstlichkeit	
◯ Einnässen/Einkoten	
◯ Apathie	
◯ normverletzendes Verhalten	
◯ sexualisiertes Verhalten	
◯ Distanzlosigkeit	
◯ Anzeichen für Suchtverhalten	
◯ Konzentrationsschwierigkeiten	
◯ Müdigkeit	
◯ weitere Auffälligkeiten:	

[1] Personensorgeberechtigt ist, wem die Personensorge gem. § 1626 BGB zusteht. Dies sind in der Regel beide (leibliche) Eltern und die Adoptiveltern (§ 1754 BGB). Neben die Eltern als Personensorgeberechtigte tritt eine vom Familiengericht bestellte Einzel- oder Amtspflegeperson, wenn das Familiengericht gem. § 1666 BGB das Personensorgerecht teilweise entzogen hat.

Schuldistanz:

Stufe	1[2]	2[3]	3[4]	4[5]	5[6]	Datum letzte Schulversäumnisanzeige:	Gesamtzahl:	keine
	◯	◯	◯	◯	◯			◯

Bisherige Gewaltvorfälle: ggf. Anzahl:

Anliegen bzw. auslösendes Vorkommnis für die Meldung:

◯ Weitere Ausführungen sind als Anlage beigefügt.

Folgende Maßnahmen wurden im Rahmen des Kinderschutzes unternommen:

ja	nein	Maßnahmen seitens der Schule	Zuletzt am:	Ergebnis
◯	◯	Gespräch mit der minderjährigen Person		
◯	◯	Gespräch mit den Personensorgeberechtigten		
◯	◯	Hausbesuch		
◯	◯	innerschulische Beratung		
◯	◯	Beteiligung der Schulsozialarbeit		
◯	◯	Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft"[7]		
◯	◯	Schulhilfekonferenz		

Bereits erfolgte Einbeziehung folgender Institutionen:	Ansprechperson:	Kontaktdaten:

Unterschriften[8]

Ansprechperson **Schulleitung**

Ggf. Kenntnisnahme der Mitteilung von vor Ort involvierten Fachkräften:

◯ Klassenlehrerin/ Klassenlehrer ◯ Fachlehrerin/ Fachlehrer ◯ Erzieherin/ Erzieher ◯ Schulsozialarbeiterin/ Schulsozialarbeiter

2 Schuldistanzstufe 1: unterrichtvermeidendes Verhalten (sich auffällig oder unauffällig vom Unterricht abwenden, träumen, abschalten, stören, dazwischenrufen)
3 Schuldistanzstufe 2: unterrichtvermeidendes Verhalten (zu spät kommen, unregelmäßige Teilnahme am Unterricht)/Abwesenheitsnachweis (bis zu 10 Tage/Halbjahr)
4 Schuldistanzstufe 3: unterrichtvermeidendes Verhalten (Schuldistanzstufe 2)/Abwesenheitsnachweis (11–20 Tage/Halbjahr)
5 Schuldistanzstufe 4: unterrichtvermeidendes Verhalten (Resignation, völliger Rückzug)/Abwesenheitsnachweis (21–40 Tage/Halbjahr)
6 Schuldistanzstufe 5: unterrichtvermeidendes Verhalten (Resignation, völliger Rückzug)/Abwesenheitsnachweis (mehr als 40 Tage/Halbjahr)
7 In Berlin ist auch das Kinderschutz-Zentrum beauftragt, diesen Beratungsanspruch sicherzustellen: www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/fachberatungen.php
8 Verpflichtende Unterschrift von Ansprechperson und Schulleitung

Eingangsbestätigung der Mitteilung über eine (vermutete) KWG / Benennung der fallzuständigen Fachkraft im Jugendamt

(innerhalb von 7 Werktagen)

Von der Schule auszufüllen

Name der Einrichtung / Institution: **Datum:**

z. Hd. Ansprechperson:

Telefon / Fax:

Vom Jugendamt auszufüllen

Vielen Dank für Ihre Mitteilung, deren Eingang hiermit bestätigt wird.
Die fallzuständige Fachkraft im Jugendamt ist zu erreichen unter:

Fallzuständige Fachkraft:

Dienstgebäude:

Telefon / Fax / E-Mail:

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage 5

Bezirksamt Mitte von Berlin
Abt. Jugend, Familie und Gesundheit
Jugendamt - Team Kinderschutz

BERLIN

Bezirksamt Mitte von Berlin, 13341 Berlin

Alkohol- und Medikamentenberatung Suchtberatungsstelle
z.Hd. Frau / Herrn
Carl-Schurz-Str. 31

13597 Berlin

GeschZ.: (bei Antwort bitte angeben)
01-Jug-RSD1-10-000XXX

Bearbeiterin / Bearbeiter:
Frau / Herr

Dienstgebäude: Grüntaler Straße 21,
13357 Berlin
Raum:

Tel.: **+49 30 9018 XXXXX**
Zentrale: (030) 90182-55555

Fax: **(030) 9018 XXXXX**

E-Mail: x**.xxx@a-mitte.berlin.de**
http://www.berlin.de/ba-mitte
Datum:

MUSTER

Rückmeldung gemäß § 4 Abs. 4 KKG nach erfolgter Kinderschutzmeldung (§ 8a SGB VIII)

Junger Mensch: , geb. am

Sehr geehrte Frau/Herr ,

Vielen Dank für Ihre Mitteilung vom

Wird das Jugendamt von einer in § 4 Abs. 1 KKG genannten Person über eine mögliche Kindeswohlgefährdung informiert, soll es dieser Person gem. § 4 Abs. 4 KKG zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.
Bezüglich Ihrer Mitteilung sind wir nach Prüfung zu folgendem Ergebnis gekommen:

Gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindes oder der / des Jugendlichen liegen vor	ja ☐	nein ☐
Das Jugendamt ist zum Schutz des Kindes oder der / des Jugendlichen tätig geworden	ja ☐	nein ☐
Das Jugendamt ist zum Schutz des Kindes oder der / des Jugendlichen noch tätig	ja ☐	nein ☐

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....

Verkehrsverbindungen:	Barrierefreier Zugang:	Fahrrad-Stellplätze:	Sprechzeiten:	Klient / Klientin / Junger Mensch:
Bahn: U Pankstraße S Bornholmer Straße S + U Gesundbrunnen	Ja		Mo - Fr 9:00 - 18:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung	 Geb.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

BERLIN

NETZWERK KINDERSCHUTZ UND FRÜHE HILFEN

Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen

- Handlungsleitfaden Kinderschutz bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen
- Spezialisierte Fachberatung bei Handel mit und Ausbeutung von Minderjährigen
 → IN VIA
- Ressortübergreifende Vernetzung zur Umsetzung des Bundeskooperationskonzeptes Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern

Kinderschutzambulanzen

- Medizinisch-diagnostische Einschätzung bei Verdachtsfällen auf Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung für Jugend- und Gesundheitsämter, niedergelassene Ärzt*innen und Kinder und Jugendpsychotherapeut*innen / Kinder- und Jugendpsychiater*innen und Fachberatungsstellen
 → Charité Klinikum Virchow
 → Vivantes Klinikum Neukölln
 → HELIOS-Klinikum Buch
 → DRK Kliniken Charlottenburg
 → St. Joseph Krankenhaus Tempelhof
 → Sana Klinikum Lichtenberg in Kooperation mit KEH

Spezialisierte Fachberatung und Kinderschutzprojekte

- Beratung und Unterstützung bei spezifischen Kindeswohlgefährdungsformen für betroffene Minderjährige, Eltern / Erziehungsberechtigte und Fachkräfte
 → Kind im Zentrum, Kinderschutz-Zentrum, neuhland, Kinderschutzbund, Wildwasser, subway, berliner jungs, Strohhalm, Kinder-Jugend- und Elterntelefon
- Online-Beratung für Berliner Kinder und Jugendliche
 → JugendNotmail Berlin
- Unterbringung von durch Gewalt und Zwangsverheiratung betroffene Mädchen
 → Papatya

Erziehungs- und Familienberatungsstellen (EFB)

- Beratung von Familien, Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen
- Fachdiagnostische Stellungnahmen
- Psychologische Beratung für minderjährige Geflüchtete und geflüchtete Familien
- Kooperation mit Regionalen Sozialpädagogischen Diensten und schulpsychologischen Diensten

→ 12 Standorte in öffentlicher und 15 Standorte in freier Trägerschaft

Kinderschutz in Einrichtungen für geflüchtete Menschen

- Ressortübergreifende Kooperation im Kinderschutz zwischen Jugendämtern, Einrichtungen für Geflüchtete und dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF)
- Schulungen der Mitarbeitenden zum Leitfaden Kinderschutz
 → Mobiles Team Kinderschutz (Wildwasser)
- Etablierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen für geflüchtete Menschen

Kindgerechte Justiz

- Rechtsmedizinische Begutachtung und Beratung bei körperlicher Gewalt an Minderjährigen
- Konsiliarische rechtsmedizinische Beratung der Kinderschutzambulanzen
 → Gewaltschutzambulanz (Charité-Universitätsmedizin Berlin)
- Transdisziplinäre ganzheitliche Versorgung von durch sexualisierte Gewalt und sexuelle Ausbeutung betroffenen Minderjährigen, bei Vorliegen einer Strafanzeige
 → Childhood-Haus Berlin (Charité-Universitätsmedizin Berlin)

Beratung, Unterstützung und Schutz

Bezirkliche Jugendämter – Regionale Sozialpädagogische Dienste

- Beratung und Unterstützung
- Hilfen zur Erziehung
- Zusammenarbeit mit Familiengerichten

Bezirklicher Krisendienst der Jugendämter
030 [Bezirksvorwahl]-55555
(Mo - Fr 8:00 - 18:00 Uhr)

- Intervention und Schutz

Familienförderung

- Familienbildung und -beratung
- Information und Angebote im Sozialraum
- Angebote für Alleinerziehende
- Förderung in Tageseinrichtungen
- Familienzentren
- Familienreisen
- Aufsuchende Elternhilfe

Notunterkünfte für obdachlose Familien

- Notübernachtung von obdachlosen Familien mit Kindern (bis zu drei Wochen)
- Beratung zu Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe
- Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum
 → Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e. V., Evangelisches Jugend- und Fürsorgewerk (EJF)

Kooperation Schule und Jugendhilfe

- Gemeinsame Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz (AV JugSchul Kinderschutz)
- Kooperation Jugendhilfe und Schule
- Schuldistanz
- Schule gegen sexualisierte Gewalt

Berliner Notdienst Kinderschutz

HOTLINE KINDERSCHUTZ
030 61 00 66

Zentrale Anlaufstelle in Krisensituationen (7 Tage, 24 Stunden)

Beratung und Inobhutnahme

→ Kindernotdienst
→ Jugendnotdienst
→ Mädchennotdienst
→ Kontakt- und Beratungsstelle, Sleep In

Frühe Hilfen

- Beratungs- / Unterstützungsangebote für werdende Eltern und Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren
- Systemübergreifende und multiprofessionelle Netzwerke
- Gesundheitsorientierte Familienbegleitung
- Lotsenangebote
- Schütteltraumaprävention

Kinder- und jugendpsychiatrische Beratung und Unterstützung

- Psychologische, fachärztliche und sozialpädagogische Untersuchung
- Beratung, Begleitung und Vermittlung
- Gutachterliche Stellungnahmen
- Krisenintervention

Steuerung, Kooperation und Vernetzung

Lenkungs- und Projektgruppe

- Ressortübergreifende und interdisziplinäre Zusammenarbeit von Politik, Verwaltung und Fachstellen aus den Bereichen Jugend, Gesundheit, Schule, Soziales, Polizei und Justiz
- Ressortübergreifende Vereinbarungen zur Zusammenarbeit im Kinderschutz und Umsetzung von Maßnahmen
- Regionale Netzwerke

Kindertagesstätten

- Förderung in Tagesstätten
- Handlungsleitfaden zur Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätten und bezirklichem Gesundheitsamt und Jugendamt im Kinderschutz
- Verpflichtende Erarbeitung von Konzepten zum Schutz vor Gewalt

Sucht- und Drogenhilfe

- Rahmenvereinbarung zum Schutz von Kindern suchtkranker Eltern vor der Gefährdung des Kindeswohls
- Suchtkranke Eltern und ihre Kinder
- Psychosoziale Betreuung substituierter Eltern
- Suchtkranke Schwangere

Schwangerschafts- und Konfliktberatung

- Beratung, Begleitung und Vermittlung
- Psychologische, fachärztliche und sozialpädagogische Untersuchung
- Gutachterliche Stellungnahmen
- Krisenintervention
- Angebote für (werdende) Eltern

Zahnmedizinische Beratung und Hilfe

- Zahnärztlicher Dienst (ZÄD)
- Zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung
- Zahnmedizinische Gruppenprophylaxe
- Fluoridierung
- Beratung und Vermittlung von Hilfen

Gesundheitliche und medizinische Beratung

- Ersthausbesuch nach der Geburt
- Ärztliche Vorsorgeuntersuchungen
- Ärztliche Untersuchung in Kitas und Tagespflegestellen
- Einschulungsuntersuchung
 → Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
- Beratung und Sicherstellung rund um die Früherkennungsuntersuchung
 → Zentrale Stelle bei der Charité

← www.berlin.de/kinderschutz

www.berlin.de/sen/bjf

9 783985 050536

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN

Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
Telefon +49 30 90227-5050
post@senbjf.berlin.de

Für das pädagogische Personal – Gemeinsame Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz

Gemeinsame Ausführungsvorschriften zur Zusammenarbeit von Schulen und bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz (AV JugSchul Kinderschutz)

vom 01.05.2021

BildJugFam - III C 3 -
Telefon: 90227- 6877 oder 90227- 5490 intern 9227- 6877 oder 9227- 5490

Aufgrund des § 56 Abs. 1 AG KJHG und § 128 SchulG werden nach Anhörung des Landesjugendhilfeausschusses folgende Ausführungsvorschriften erlassen:

1 Regelungsgegenstand

Die Ausführungsvorschriften regeln in Umsetzung von

- §§ 8 a und 8 b, § 63 SGB VIII
- § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- § 5 a i.V.m. § 64 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 Schulgesetz - SchulG vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807)

die Sicherstellung der Zusammenarbeit von Schulen und Jugendämtern zur Umsetzung eines wirkungsvollen und umfassenden Kinderschutzes. Hierzu bestimmen sie Melde-, Informations- und Verfahrensstandards für das Tätigwerden der Schulen und der Jugendämter.

2 Schutzauftrag

(1) Jugendämter haben im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben darauf hinzuwirken, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Im Zentrum der Verantwortung stehen das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen und der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung. Die Gewährleistung des Schutzauftrages ist gegenüber anderen laufenden Aufgaben vorrangig.

(2) Wie in § 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 Satz 1 KKG geregelt, stellt das Jugendamt oder vom Land Berlin finanzierte Fachberatungsstellen den Beratungsanspruch bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung von Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, sicher.

(3) Schulen gehen gemäß § 4 KKG und § 5 a SchulG im Rahmen ihres schulischen Auftrags gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung nach, wenn ihnen diese bekannt werden und wirken darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern erfolgen. Sie sollen mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird. Hierzu arbeiten sie mit den zuständigen Stellen zusammen.

3. Berlineinheitliche Verfahren zur Zusammenarbeit von Schulen mit den bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz

(1) Zur Umsetzung der o.g. gesetzlichen Aufgaben im Kinderschutz wurde ein berlineinheitlicher Handlungsleitfaden zur Zusammenarbeit von Schulen mit den bezirklichen Jugendämtern im Kinderschutz erarbeitet. Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsvorschrift wird der Handlungsleitfaden als verbindliches Verfahren in allen Schulen und den bezirklichen Jugendämtern eingeführt (Anlage 1).

(2) Der Handlungsleitfaden enthält folgende Orientierungshilfen und Verfahrensvorgaben:
- Begriffliche Bestimmung einer Kindeswohlgefährdung
- „Gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung
- Berlineinheitliches Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung in der Schule
- Dokumentations- und Mitteilungsverfahren

(3) Das Verfahren zum Vorgehen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung an Schulen beinhaltet mehrere verbindliche Verfahrensschritte.

(4) Danach haben Schulen bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung eine Einschätzung im 4 Augen Prinzip (ggf. unter Hinzuziehung einer Insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz) durchzuführen und den Personensorgeberechtigten Hilfen und Unterstützung im Rahmen der schulischen Aufgaben anzubieten. Sollten die im Rahmen der schulischen Aufgaben angebotenen Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen nicht ausreichend erscheinen, um die mögliche Kindeswohlgefährdung abzuwenden oder wirken die Personensorgeberechtigten nicht in ausreichendem Maße mit bzw. sind diese nicht in der Lage ausreichend mitzuwirken, ist die Schule gemäß § 4 Absatz 3 KKG befugt, das zuständige Jugendamt (gemäß Ausführungsvorschriften über die Zuständigkeit der Jugendämter auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe – AV ZustJug vom 16.12.2017, Abschnitt B Pkt. 3, Zuständigkeit nach Meldeadresse) zu informieren. Die Personensorgeberechtigten sind im Vorfeld über die Mitteilung an das Jugendamt zu informieren, sofern damit nicht der Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird.

(5) Für die Mitteilung an das Jugendamt soll der „Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII im Rahmen der Kooperation zwischen Schule und Jugendamt“ verwandt werden (Anlage 3 des Handlungsleitfadens).

(6) Nach Eingang der Mitteilung über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung prüft das Jugendamt nach dem in den gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Durchführung von Maßnahmen zum Kinderschutz im Land Berlin (AV Kinderschutz JugGes) vom 16.06.2020 geregelten zweistufigen Kinderschutzverfahren, die Kindeswohlgefährdung. Die Fallführung liegt hier ausschließlich beim Jugendamt. Wenn nach Prüfung der Anhaltspunkte eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder diese nicht auszuschließen ist, erarbeitet das Jugendamt ein Hilfe- und Schutzkonzept im Zusammenwirken mit den Personensorgeberechtigten und ggf. dem Familiengericht. Das Jugendamt informiert die Schule über die fallzuständige Fachkraft. Im Rahmen der schulischen Aufgaben kann die Schule in das Hilfe- und Schutzkonzept einbezogen werden. Voraussetzung hierfür ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten.

(7) In Fällen einer vorliegenden Kindeswohlgefährdung soll das Jugendamt an den Schulhilfekonferenzen teilnehmen.

4. Zusammenarbeit mit anderen Stellen

(1) Für die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung können die Schulen eine Insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz hinzuziehen. Hierfür können die Berliner Fachberatungsstellen Kinderschutz als auch die Kinderschutzkoordinatorinnen und Kinderschutzkoordinatoren der Berliner Jugendämter angesprochen werden (siehe Punkt 7 des Handlungsleitfadens).

(2) Zur Erarbeitung von Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der schulischen Aufgaben können sich die Schulen von den Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) beraten lassen.

(3) In besonders komplexen Fällen, insbesondere in Fällen, in denen auch eine Öffentlichkeitsarbeit erforderlich ist, ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter die regionale Schulaufsicht zu informieren. Die Schulaufsicht hat die Aufgabe, die Schule in diesen Fällen aktiv zu begleiten und zu beraten.

(4) In Fällen einer institutionellen Kindeswohlgefährdung (insbesondere verursacht durch Fehlverhalten schulischen Personals) ist eine externe Insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen und zusätzlich entsprechende dienstrechtliche Maßnahmen nach den geltenden Vorschriften zu prüfen und ggf. einzuleiten.

5. Datenspeicherung, Aktenaufbewahrung und Aktenvernichtung in den Jugendämtern

(1) Grundsätzlich dürfen Sozialdaten gemäß § 63 Absatz 1 SGB VIII gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Die Regelungen und Fristen für die Aufbewahrung der Akten bestimmen sich in entsprechender Anwendung der Vorschrift der AV Hilfeplanung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(3) Sofern das Jugendamt im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung zu dem Ergebnis gelangt, dass eine Kindeswohlgefährdung nicht vorliegt, sind spätestens ein Jahr nach der abschließenden Entscheidung die Unterlagen zu vernichten und gespeicherte Daten zu löschen, sofern Rechtsvorschriften nicht kürzere Vernichtungs- oder Löschungsfristen vorsehen.

6. Datenerhebung und –verarbeitung durch die Schulen

(1) Grundsätzlich dürfen Schulen gemäß § 64 Absatz 1 SchulG personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und ihren Erziehungsberechtigten dürfen gemäß § 64 Absatz 3 Satz 1 SchulG an die Jugendbehörden ohne die Einwilligung der betroffenen Person übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist.

(3) Gemäß der Vorschrift der Schuldatenverordnung zum Schülerbogen ist der in der Schule über die Schülerin/den Schüler entstandene Schriftverkehr in den Schülerbogen aufzunehmen. Davon ist der Schriftverkehr mit dem Jugendamt nicht ausgenommen. Er ist im Schülerbogen aufzubewahren, solange er für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit

der Schule erforderlich ist. Erforderlich ist er, solange Lehrkräfte und andere an der Schule tätige Pädagoginnen und Pädagogen die Schülerin oder den Schüler noch daraufhin beobachten müssen, ob weitere Anzeichen einer Gefährdung des Kindeswohls sich zeigen, oder solange die Schülerin oder der Schüler in Absprache mit dem Jugendamt besonders gefördert oder unterstützt werden muss.

(4) Gemäß Schuldatenverordnung § 2 Abs.1 Satz 2 sind Angaben über die persönlichen und häuslichen Verhältnisse des Schülers nur dann aufzunehmen, wenn sie im Zusammenhang mit seiner schulischen Entwicklung von Bedeutung sind.

(5) Der „Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung“ ist während der Überprüfungszeit im Schülerbogen aufzubewahren und nach Abschluss des Prüfverfahrens zu vernichten.

(6) Die Daten aus dem Dokumentationsbogen sind in den „Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII“ zu übertragen, wenn die Schule gemäß § 4 Absatz 3 KKG ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich hält, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden. Der Mitteilungsbogen und der daraus folgende Schriftverkehr mit dem Jugendamt ist im Schülerbogen aufzubewahren, solange er für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule erforderlich ist. Er ist erforderlich, solange die Schule die Arbeit des Jugendamtes zum Wohl der Schülerin oder des Schülers durch besondere Fördermaßnahmen bzw. gezielte Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten unterstützen und deshalb mit dem Jugendamt in Kontakt bleiben muss.

(7) Die Erforderlichkeit der weiteren Aufbewahrung ist regelmäßig, spätestens zum Schuljahresende, durch die Klassenlehrkraft zu überprüfen. Sollte keine Erforderlichkeit mehr vorliegen, sind die Daten umgehend zu vernichten. Über die Löschung der personenbezogenen Daten bzw. die Vernichtung der Unterlagen entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter nach Erörterung mit der Klassenlehrkraft.

7. Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften treten am 01.05.2021 in Kraft.

Sandra Scheeres
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

Für das pädagogische Personal – Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen

Informationsblatt für Eltern und Erziehende über die Weitergabe von personenbezogenen Daten in Kinderschutzfällen

Kinderschutz bedeutet Erkennen, Abwenden und Aufklären von Gefahren, die die Entwicklung eines Kindes oder einer/-s Jugendlichen gefährden.

Besteht bei einer Schülerin oder einem Schüler unserer Schule der Verdacht, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegen könnte, müssen wir als Schule handeln. Werden uns Umstände bekannt, die auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung hindeuten, sind wir nach § 4 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (abgekürzt: KKG) verpflichtet, die Situation zunächst mit Ihrem Kind und mit Ihnen als Eltern oder Erziehende zu besprechen. Wir versuchen dann, mit Ihnen gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln, um die Gefährdung abzuwenden.

Da die Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, schwierig sein kann, erlaubt das Gesetz, dass wir uns von einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft (abgekürzt: IseF) beraten lassen (§ 4 Absatz 2 KKG). Wir übermitteln hierzu der im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft Ihre Daten ausschließlich in pseudonymisierter Form. Das heißt, dass der Name Ihres Kindes bzw. Ihrer Familie durch einen anderen Namen ersetzt wird, so dass Sie nicht identifiziert werden können.

Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wir diese mit Ihnen gemeinsam aber nicht abwenden können und die Unterstützung des Jugendamtes nötig ist, um Ihr Kind zu schützen, sind wir im begründeten Fall befugt und ggf. verpflichtet, den Kontakt zum zuständigen Jugendamt herzustellen.

In einem solchen Fall kann es notwendig werden, dass Daten Ihres Kindes oder von Ihnen als betroffenen Eltern oder Erziehenden an das Jugendamt weitergegeben werden. Wir dürfen Ihre Daten aber nur dann weitergeben, wenn ein Gesetz dies erlaubt. Die zentrale Gesetzesvorschrift für die Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung ist der § 4 Absatz 3 KKG.

Wir bitten um Verständnis, dass wir in diesem Fall auch ohne Ihr Einverständnis Daten an das Jugendamt weitergeben werden. Als Eltern oder Erziehende werden wir Sie vorab über die Einbeziehung des Jugendamtes informieren, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz Ihres Kindes infrage gestellt wird.

Das Jugendamt bietet in solchen Fällen umfangreiche Hilfen und Unterstützung für Familien und für Kinder und Jugendliche an. Sie können sich deshalb auch selbst direkt an das Jugendamt wenden. Gern vermitteln wir Ihnen den Kontakt zu dem für Sie zuständigen Jugendamt.

Mit freundlichen Grüßen

Schule: Datum:

Für das pädagogische Personal – Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung

Dokumentationsbogen zur innerschulischen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung (KWG)

Vor- und Zuname des betroffenen Kindes/Jugendlichen: | **Geburtsdatum:**

Name/-n der Erziehungsberechtigten: | **KWG beobachtet/mitgeteilt durch:**

Dokumentiert durch (Name und Funktion): | **Dokumentiert am:** | **Klassenleitung informiert am:**

Angaben in Stichpunkten. Ggf. können Ausführungen als Anlage angefügt werden.

Wahrnehmen und Feststellen

siehe Seiten 12–15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Beschreibung des beobachteten, gehörten oder in anderer Form übermittelten Ereignisses/Verhaltens, das zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung geführt hat:

Innerschulische Beratungen (4-Augen-Prinzip) und ggf. externe Fachberatung durch beispielsweise eine „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF)

siehe Seiten 12–15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Auf welche konkreten Indikatoren stützt sich die Einschätzung zu einer möglichen oder vorliegenden Kindeswohlgefährdung?

Dokumentation der Beratung durch die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ im Kinderschutz (IseF)

siehe Seite 22– 23 des Handlungsleitfadens (Fachberatungsstellen)

Nächster Schritt: Gesprächstermin mit der Schülerin/dem Schüler durch Lehrkraft oder andere Person

Unterschriften

Meldende Person | 2. schulische Fachkraft | Schulleitung

Dokumentation des Gespräches mit den Erziehungsberechtigten am:

Vor- und Zuname des Kindes/Jugendlichen: **Geburtsdatum:**

Name/-n der Erziehungsberechtigten:

Teilnehmende Personen:

Anlass des Gespräches (Ergebnis der innerschulischen Einschätzung und des Gespräches mit dem Kind/Jugendlichen):

Wie beschreiben die Erziehungsberechtigten die Situation?

1. Nehmen die Erziehenden die Gefährdung wahr? **ja** ☐ **nein** ☐

2. Stimmen die Erziehenden mit der Beschreibung der Gefährdung überein? **ja** ☐ **nein** ☐

3. Welche Fähigkeiten/positiven Eigenschaften werden bei allen Beteiligten gesehen:

Persönliche Ressourcen und Kompetenzen

Soziale Ressourcen

Infrastrukturelle/Institutionelle Ressourcen

Sonstige Ressourcen

Sind die Erziehenden bereit, Unterstützung und Hilfe anzunehmen? **ja** ☐ **nein** ☐

Welche Vereinbarungen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung wurden mit den Erziehenden vereinbart?

Vereinbarungen:	Bis wann?	Wer ist zuständig/überprüft?

Neuer Gesprächstermin am:

Unterschrift/-en Erziehungsberechtigte

Unterschrift Schule

Nach zweitem Gesprächstermin am: konnte Kindeswohlgefährung abgewendet werden? **Ja** ☐ **Nein** ☐

Wenn nein:

Wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und für die Abwendung der Kindeswohlgefährdung zusätzlich eine Unterstützung durch das Jugendamt notwendig ist, sind wir als Schule im begründeten Fall befugt und ggf. verpflichtet, den Kontakt zum zuständigen Jugendamt herzustellen. Haben Sie bitte Verständnis, dass wir in diesem Fall auf der Grundlage des § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Information und Kooperation im Kinderschutz auch ohne Ihr Einverständnis das Jugendamt informieren dürfen.

Für das pädagogische Personal – Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

im Rahmen der Kooperation zwischen Schule und Jugendamt
Die Weitergabe personenbezogener Schülerdaten von der Schule an das Jugendamt erfolgt gem. § 4 Absatz 3 KKG.
Angaben in Stichpunkten. Ggf. können Ausführungen als Anlage angefügt werden.

Name der Schule: | Adresse:

Telefon: | Fax: | Meldedatum:

Teilnehmende Personen: | Fallnummer:

Die fortlaufende Fallnummer ist auch im Rückmeldebogen einzutragen und besteht aus der Berliner Schulnummer und dem angegebenen Meldedatum (bspw. 08G01-01.08.2019).

Ansprechperson: | Telefon: | E-Mail:

Profession/Funktion: ☐ Schulleitung ☐ Lehrkraft ☐ Erzieherin/Erzieher ☐ Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter

Faxnummer Jugendamt siehe Seite 24 des Handlungsleitfadens - bezirkliche Krisendienste

RSD:

Angaben zur minderjährigen Person

Vorname: | Nachname:

Geschlecht: | Geburtsdatum: | Klasse/Gruppe/Kurs:

☐ w ☐ m ☐ d

Straße/Hausnummer: | PLZ/Wohnort: | ggf. Telefon:

Angaben zu Geschwisterkindern

Vorname:	Name:	Alter:	Geschlecht: m	w	d
			☐	☐	☐
			☐	☐	☐
			☐	☐	☐
			☐	☐	☐
			☐	☐	☐
			☐	☐	☐

Angaben zu Personensorgeberechtigten[1]

Vorname: | Nachname: | Geburtsdatum:

Straße/Hausnummer: | PLZ/Wohnort: | Telefon:

Ist informiert über die Mitteilung: ja, am: | nein, Begründung:

Person 2

Vorname: | Nachname: | Geburtsdatum:

Straße/Hausnummer: | PLZ/Wohnort: | Telefon:

Ist informiert über die Mitteilung: ja, am: | nein, Begründung:

Angaben zu gewichtigen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

siehe Seiten 12-15 des Handlungsleitfadens (Indikatoren und Risikofaktoren)

Indikatoren/Anhaltspunkte: (Zutreffendes bitte ankreuzen.)	**Bemerkungen:** (Ggf. Ausführungen als Anlage beifügen.)
☐ Bericht über Gewalt in der Familie	
☐ seelische Misshandlung	
☐ Anzeichen körperlicher Gewalt (Wunden, Hämatome)	
☐ Selbstverletzung	
☐ Erscheinungsbild (Ernährung, Geruch, Kleidung)	
☐ unzureichende medizinische Versorgung	
☐ Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	
☐ will nicht nach Hause	
☐ Neigung, sich zu isolieren	
☐ Weglaufen aus der Schule	
☐ Ängstlichkeit	
☐ Einnässen/Einkoten	
☐ Apathie	
☐ normverletzendes Verhalten	
☐ sexualisiertes Verhalten	
☐ Distanzlosigkeit	
☐ Anzeichen für Suchtverhalten	
☐ Konzentrationsschwierigkeiten	
☐ Müdigkeit	
☐ weitere Auffälligkeiten:	

[1] Personensorgeberechtigt ist, wem die Personensorge gem. § 1626 BGB zusteht. Dies sind in der Regel beide (leibliche) Eltern und die Adoptiveltern (§ 1754 BGB). Neben die Eltern als Personensorgeberechtigte tritt eine vom Familiengericht bestellte Einzel- oder Amtspflegeperson, wenn das Familiengericht gem. § 1666 BGB das Personensorgerecht teilweise entzogen hat.

Schuldistanz:

Stufe	1[2]	2[3]	3[4]	4[5]	5[6]	Datum letzte Schulversäumnisanzeige:	Gesamtzahl:	keine
	☐	☐	☐	☐	☐			☐

Bisherige Gewaltvorfälle: ggf. Anzahl:

Anliegen bzw. auslösendes Vorkommnis für die Meldung:

☐ Weitere Ausführungen sind als Anlage beigefügt.

Folgende Maßnahmen wurden im Rahmen des Kinderschutzes unternommen:

ja	nein	Maßnahmen seitens der Schule	Zuletzt am:	Ergebnis
☐	☐	Gespräch mit der minderjährigen Person		
☐	☐	Gespräch mit den Personensorgeberechtigten		
☐	☐	Hausbesuch		
☐	☐	innerschulische Beratung		
☐	☐	Beteiligung der Schulsozialarbeit		
☐	☐	Beratung durch eine „Insoweit erfahrene Fachkraft"[7]		
☐	☐	Schulhilfekonferenz		

Bereits erfolgte Einbeziehung folgender Institutionen:	Ansprechperson:	Kontaktdaten:

Unterschriften[8]

Ansprechperson **Schulleitung**

Ggf. Kenntnisnahme der Mitteilung von vor Ort involvierten Fachkräften:

☐ Klassenlehrerin/ Klassenlehrer ☐ Fachlehrerin/ Fachlehrer ☐ Erzieherin/ Erzieher ☐ Schulsozialarbeiterin/ Schulsozialarbeiter

2 Schuldistanzstufe 1: unterrichtvermeidendes Verhalten (sich auffällig oder unauffällig vom Unterricht abwenden, träumen, abschalten, stören, dazwischenrufen)
3 Schuldistanzstufe 2: unterrichtvermeidendes Verhalten (zu spät kommen, unregelmäßige Teilnahme am Unterricht)/Abwesenheitsnachweis (bis zu 10 Tage/Halbjahr)
4 Schuldistanzstufe 3: unterrichtvermeidendes Verhalten (Schuldistanzstufe 2)/Abwesenheitsnachweis (11–20 Tage/Halbjahr)
5 Schuldistanzstufe 4: unterrichtvermeidendes Verhalten (Resignation, völliger Rückzug)/Abwesenheitsnachweis (21–40 Tage/Halbjahr)
6 Schuldistanzstufe 5: unterrichtvermeidendes Verhalten (Resignation, völliger Rückzug)/Abwesenheitsnachweis (mehr als 40 Tage/Halbjahr)
7 In Berlin ist auch das Kinderschutz-Zentrum beauftragt, diesen Beratungsanspruch sicherzustellen: www.kinderschutz-zentrum-berlin.de/fachberatungen.php
8 Verpflichtende Unterschrift von Ansprechperson und Schulleitung

Rückmeldebogen

! Von der Schule auszufüllen.

Name der Schule: **Datum:**

z. Hd. Ansprechperson:

Fallnummer:

Mitteilungsbogen über gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII

! Vom Jugendamt auszufüllen.
Rückmeldung erfolgt spätestens nach 7 Werktagen ab Eingang der Meldung.

Vielen Dank für Ihre Mitteilung.

Die fallzuständige Person im Jugendamt ist zu erreichen unter:

Fallzuständige Fachkraft:

Dienstgebäude:

Telefon: **Fax:** **E-Mail:**

Relevante Informationen zur weiteren Kontaktaufnahme:	**Datum**	**Telefon**	**Fax**	**Vor Ort**
Kontaktaufnahme mit Ansprechperson der Schule erfolgt spätestens am		◯	◯	◯
Kontaktaufnahme mit Schulsozialarbeit erfolgt spätestens am		◯	◯	◯
Kontaktaufnahme mit _____ erfolgt spätestens am		◯	◯	◯

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag